



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis /Title of the Master's Thesis

„Charakteristik der journalistischen Sorgfalt
und ihre spezifischen Ausprägungen“

verfasst von / submitted by

Mag. Carmen Ehrentraut

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt/

UA 992 942

Postgraduate programme code as it appears on

The student record sheet:

Universitätslehrgang lt. Studienblatt/

Informations- und Medienrecht

Postgraduate programme as it appears on

the student record sheet:

Betreut von / Supervisor:

Dr. Peter Zöchbauer

INHALT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	IV
1. ZIEL DER ARBEIT	1
2. BEGRIFFLICHKEIT DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT	1
2.1. Die journalistische Tätigkeit.....	1
2.1.1. Der JournalistInnenbegriff des JournG	2
2.1.2. Journalistische und programmgestalterische Mitarbeit im Rundfunkbereich	3
2.2. Die Sorgfalt	6
2.3. Die journalistische Sorgfalt	7
3. ZWECK DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT	7
4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IM MEDIENG.....	8
4.1. MedieninhaberInnen	8
4.2. MedienmitarbeiterInnen	10
4.3. Beauftragte	11
4.4. Medien	11
4.5. Medieninhaltsdelikte	13
5. GRUNDRECHTLICHER STELLENWERT DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT	15
5.1. ART 10 EMRK	15
5.1.1. Interessenkonflikte	16
5.1.2. Die journalistische Ethik iSd Judikatur des EGMR	16
I. Allgemeines	16
II. Die Bekanntheit der betroffenen Person und der Gegenstand der Berichterstattung.....	18
III. Das Verhalten der betroffenen Person	19
IV. Das Ausmaß der Verbreitung	19
V. Die Art und Weise der Erlangung von Informationen	19
VI. Die unabhängige Recherche	21
VII. Die Schwere der verhängten Sanktion.....	22
VIII. Die Wiedergabe von Äußerungen Dritter	22
6. DIE BEDEUTUNG DES EHRENKODEX FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE PRESSE	22
7. GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM MEDIENG	24
7.1. § 29 MedienG	24
7.1.1. Die üble Nachrede gemäß § 111 StGB	25
I. Medienrechtsspezifische Fragestellungen	27
7.1.2. Der Gutgläubensbeweis	27
I. Rechtsnatur	28
II. Der Wahrheitsbeweis	30
7.2. Die Haftungstatbestände des MedienG	30
7.2.1. Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung	30
I. Die haftungsbegründenden Delikte	31
a) Beschimpfung	31
b) Verspottung	32
c) Verleumdung	32
7.2.2. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches	32
7.2.3. Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen.....	32
7.2.4. Schutz der Unschuldsvermutung	33

7.2.5.	<i>Schutz vor verbotener Veröffentlichung</i>	33
7.3.	Die sorgfaltsbezogenen Haftungsausschlussgründe des MedienG	34
7.3.1.	<i>Der Gutgläubensbeweis gemäß §§ 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG</i>	34
7.3.2.	<i>Annahme des Einverständnisses der betroffenen Person</i>	35
7.3.3.	<i>Regelung für Live-Sendungen</i>	35
I.	Zum Begriff der unmittelbaren Sendung	35
7.3.4.	<i>Regelung für Websiteinhalte</i>	37
7.3.5.	<i>Zitatrecht</i>	39
8.	GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE DER GESETZESBESTIMMUNGEN	39
8.1.	Allgemeine Sorgfaltsvoraussetzungen	39
8.1.1.	<i>Ex ante Perspektive</i>	39
8.1.2.	<i>Objektiver Sorgfaltsmaßstab</i>	41
8.1.3.	<i>Persönlicher Geltungsbereich</i>	41
8.2.	Spezifische Sorgfaltsvoraussetzungen	42
8.2.1.	<i>Die Gutgläubensbeweise</i>	42
I.	Die sorgfältige Recherche.....	42
II.	Die Einholung einer Stellungnahme	43
III.	Die Verlässlichkeit von Quellen	44
a)	Besonders verlässliche Quellen	44
b)	Agenturmeldungen	45
c)	Personenquellen	47
d)	Rechtswidrig erlangte Quellen	47
IV.	Informationsprüfung.....	48
V.	Aktualitätsbezug.....	48
VI.	Seriöse und sachliche Berichterstattung	48
8.2.2.	<i>Sorgfaltsanforderungen bei identifizierender Berichterstattung</i>	49
8.2.3.	<i>Sorgfalt im Rundfunk</i>	49
I.	Sorgfaltsanforderungen bei Live-Sendungen	49
8.2.4.	<i>Sorgfalt im Internet</i>	51
I.	Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Websites	51
II.	Soziale Medien	53
8.3.	Weitere Kriterien für die Geltendmachung der Ausschlussgründe.....	54
8.3.1.	<i>Berufung auf den Sorgfaltsbeweis</i>	54
8.3.2.	<i>Überwiegendes öffentliches Interesse</i>	54
8.3.3.	<i>Das Vorliegen von hinreichenden Gründen des Fürwahrhaltens</i>	55
8.3.4.	<i>Ausschluss des höchstpersönlichen Lebensbereichs</i>	56
8.4.	Folgen der gelungenen Gutgläubensbeweise	56
9.	RELEVANZ DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT FÜR ANDERE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	57
9.1.	Die Sorgfaltspflicht nach dem ORF-G	57
9.1.1.	<i>Der Objektivitätsgrundsatz</i>	57
9.1.2.	<i>Das Objektivitätsgebot im Zusammenspiel mit der journalistischen Sorgfalt</i>	58
9.2.	Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz	59
10.	JOURNALISTISCHE SORGFALT ALS PRIVILEG ODER PFLICHT?	60
11.	CONCLUSIO	60
ABSTRACT		I
LITERATURVERZEICHNIS		II
JUDIKATURVERZEICHNIS		IV

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AMD-G	Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste
APA	Austria Presse Agentur
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
BProvN	Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (BRD)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BRD)
bzw	beziehungsweise
dGG	Grundgesetz (BRD)
Dh	das heißt
E	Entscheidung
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ECG	E-Commerce-Gesetz
E-Commerce-RL	E-Commerce-Richtlinie
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
E-GovG	E-Government-Gesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUGH	Europäischer Gerichtshof
ff	und die folgenden
GP	Gesetzgebungsperiode
GRC	Europäische Grundrechtecharta
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
JA	Justizausschuss
JAB	Justizausschussbericht
JB1	Juristische Blätter
JournG	Journalistengesetz
KOA	KommAustria
leg cit	legis citatae
mE	meines Erachtens

MedienG	Mediengesetz
MR	Medien und Recht (Zeitschrift)
MRA	Medien und Recht, Archiv (Zeitschrift)
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz
PornG	Pornographiegesezt
RFG	Rundfunkgesetz
RFK	Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes
RfR	Rundfunkrecht, Beilage zu ÖBl
RL	Richtlinie
Rspr	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WK	Wiener Kommentar
ZPO	Zivilprozessordnung

1. ZIEL DER ARBEIT

Durch ihre mehrfache Verankerung im MedienG kommt der journalistischen Sorgfalt grundlegende Bedeutung im österreichischen Medienrecht zu. Da das Gesetz diesen Begriff nicht definiert, sondern lediglich beispielhafte Verletzungsmöglichkeiten auflistet, bietet er Raum für viele Unklarheiten. Was macht journalistische Sorgfalt aus und worin bestehen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der auf diese gestützten Straf- bzw Haftungsausschlussgründe? Dies sind die zentralen Fragen, denen ich in meiner Arbeit auf den Grund gehen möchte. Neben der sorgfältigen Recherche, die prinzipiell für alle Medien Geltung hat, sollen die spezifischen Sorgfaltspflichten im Rundfunk und im Internet beleuchtet werden. Aufgrund der Beschaffenheit des Medienrechts als Querschnittsmaterie ist es erforderlich, über die Grenzen des MedienG hinwegzublicken und eine Thematisierung des journalistischen Sorgfaltsbegriffs im Spektrum straf-, zivil- und verfassungsrechtlicher Bestimmungen vorzunehmen, wie auch wechselseitig dessen Relevanz für andere Normen zu analysieren. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Sorgfaltspflicht des Österreichischen Rundfunks einzugehen, was mit der Frage einhergeht, ob bei der Prüfung der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt iSd MedienG ein strengerer Maßstab für diesen und dessen MitarbeiterInnen anzulegen ist. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche nachteiligen Folgen die als Privileg formulierte journalistische Sorgfalt für die AdressatInnen des MedienG haben kann.

2. BEGRIFFLICHKEIT DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT

In den folgenden Abschnitten wird der Begriff der journalistischen Sorgfalt im Zuge der juristischen Methodenlehre zunächst in seinen einzelnen Wortbestandteilen und sodann im Gesamtgefüge der österreichischen Rechtsordnung untersucht.

2.1. Die journalistische Tätigkeit

Weder für das Adjektiv „journalistisch“ noch für die Berufsbezeichnung „JournalistIn“ finden sich in der österreichischen Rechtsordnung Legaldefinitionen. Ein guter Ansatz einer allgemeinen Definition, der auch in der Judikatur des OGH Beachtung gefunden hat, stammt von Weber: „Journalist ist ein Medienmitarbeiter, der in Medien in Schrift, Druck, Bild (Foto, Film, Elektronik) oder Ton Informationsinhalte (auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet) mit Bezug auf aktuelles Geschehen für einen

größeren Personenkreis verfaßt oder gestaltet.“¹ Der VwGH setzt für die Qualifikation einer Tätigkeit als journalistische voraus, dass diese schöpferischer, gestaltender, selektiver oder kontrollierender oder redigierender Art ist und die Inhalte einen Aktualitätsbezug aufweisen.²

2.1.1. Der JournalistInnenbegriff des JournG

Der persönliche Geltungsbereich des JournG umfasst angestellte MitarbeiterInnen von Zeitungsunternehmungen, die mit der Verfassung des Textes oder der Zeichnung von Bildern betraut sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben.³ Seit der Novelle BGBl Nr. 158/1955 sind die Regelungen des JournG auch für angestellte MitarbeiterInnen von Nachrichtenagenturen, Rundfunkunternehmungen oder Filmunternehmungen anzuwenden, die mit der Gestaltung des Textes oder mit der Herstellung von Bildern (Laufbildern) über aktuelles Tagesgeschehen betraut sind.⁴

Die thematische Ausrichtung der journalistischen Tätigkeit unterliegt prinzipiell keinen Grenzen, soweit nur das Erfordernis der Berichterstattung über aktuelles Tagesgeschehen gewahrt wird. Der OGH hat dazu unter Berufung auf Webers Definition ausgeführt, dass die dort genannten Gebiete nicht als thematische Beschränkung journalistischer Tätigkeit, sondern als Beispiele thematischer Vielfalt anzusehen sind.⁵ So können auch Unterhaltungssendungen oder Magazine zur Freizeitgestaltung als journalistisch eingestuft werden.⁶ Der Begriff des aktuellen Tagesgeschehens ist der Rspr des OGH zufolge im Sinne einer weiten Auslegung als bloßer Aktualitätsbezug hinsichtlich des Inhaltes der Berichterstattung zu verstehen. Aufgrund der mangelnden Relation zum aktuellen Tagesgeschehen sind MitarbeiterInnen reiner Fach- und Werbeschriften vom Anwendungsbereich des JournG ausgeschlossen.⁷ Im Falle eines Wein- und Gourmetmagazins wurde entschieden,

¹ Weber, Wer ist Journalist? Neues Verständnis des journalistischen Berufsstandes, Information und Meinung (1980)16 f.

² VwGH 22.04.1992, 92/14/0002.

³ § 1 Abs 1 JournG.

⁴ § 1 Abs 2 JournG.

⁵ OGH 09.12.1998, 9 ObA 229/98m.

⁶ OGH 09.12.1998, 9 ObA 229/98m; Korn, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF, RfR 1981, 1.

⁷ OGH 09.12.1998, 9 ObA 229/98m; OGH 25.02.1958, 4 Ob 152/57.

dass dieses aufgrund eines ausreichenden Aktualitätsbezugs nicht als reine Fach- und Werbeschrift anzusehen ist und daher dessen MitarbeiterInnen dem JournG unterliegen.⁸

2.1.2. Journalistische und programmgestalterische Mitarbeit im Rundfunkbereich

Im ORF-G und im AMD-G wird in wortgleichen Formulierungen, die bei der Schaffung dieser Gesetze aus dem RFG 1974⁹ entnommen wurden, zwischen journalistischen und programmgestalterischen MitarbeiterInnen unterschieden,¹⁰ wobei die Kategorie der programmgestalterischen MitarbeiterInnen auch alle journalistischen MitarbeiterInnen einschließt.¹¹ Relevant ist die Unterscheidung, da den journalistischen MitarbeiterInnen neben der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit, auf die alle programmgestaltenden MitarbeiterInnen Anspruch haben, auch die Freiheit der journalistischen Berufsausübung zukommt. Zu deren Wahrung dienen ein Redakteursstatut und eine eigene Vertretung, die Redakteurssprecher. Nur journalistische MitarbeiterInnen verfügen über aktive Wahlberechtigungen zu den RedakteurssprecherInnenwahlen.¹² Programmgestalterische MitarbeiterInnen sind nach den Gesetzesbestimmungen Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Sendungen im Hörfunk- und Fernsehen mitwirken. Journalistische MitarbeiterInnen sind Personen, die an der journalistischen Gestaltung solcher Programme mitwirken, insbesondere RedakteurInnen, ReporterInnen, KorrespondentInnen und GestalterInnen. Diese Aufzählung ist aus meiner Sicht irreführend, da sie den Anschein erweckt, diese Berufsgruppen definitiv den journalistischen MitarbeiterInnen zuzuordnen. Wie in Lehre und Rspr betont wird, und sich bereits naturgemäß aus der Teilung der inhaltlich tätigen Personen in journalistische und programmgestalterische MitarbeiterInnen ergibt,¹³ war das jedoch nicht die Absicht des Gesetzgebers. Eine inhaltliche Mitwirkung an Programmen außerhalb der aufgezählten Berufsgruppen ist nämlich schwer vorstellbar und die Teilung wäre demnach überflüssig. Folglich können im Rundfunkbereich tätige RedakteurInnen, ReporterInnen und KorrespondentInnen sowohl journalistisch als auch nicht journalistisch programmgestalterisch tätig sein und sind im Einzelfallprü-

⁸ OGH 09.12.1998, 9 ObA 229/98m.

⁹ § 17 Abs 2 und 3 RFG 1974.

¹⁰ § 32 Abs 2 und 3 ORF-G; § 49 Abs 2 und 3 AMD-G.

¹¹ Korn, RfR 1981, 1.

¹² §§ 32 f ORF-G; § 49 AMD-G.

¹³ Korn, RfR 1981, 1; Buchner/Korab, Anmerkungen zur Rundfunkgesetznovelle 1982, RfR 1983, 1; BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005.

fungsverfahren der jeweiligen Kategorie zuzuordnen.¹⁴ GestalterIn ist dagegen, wie Korn richtig ausführt, nicht als eigenständige Berufsbezeichnung zu sehen, sondern von den drei weiteren Berufsfeldern bereits umfasst.¹⁵ Die gesonderte Anführung mag daher rühren, dass in der Film- und Fernsehbranche der Terminus „GestalterIn“ teilweise synonym mit „RegisseurIn“ verwendet wird und sendungsverantwortliche RedakteurInnen in der Praxis oftmals Aufgaben aus deren Bereich übernehmen.

Mangels weiterer Erläuterungen birgt der Begriff des bzw der journalistischen MitarbeiterIn im Rundfunkbereich Raum für zahlreiche Unklarheiten und wurde in Lehre und Rspr mehrfach thematisiert. Dort wird darauf hingewiesen, dass man mit dem RFG 1974 keine neue JournalistInnendefinition schaffen, sondern an bestehende Auffassungen dieses Begriffs, insb an jene des JournG, anknüpfen wollte.¹⁶ In der Judikatur von RFK, BKS und KommAustria wurden Kriterien aufgestellt, wann eine Tätigkeit als journalistisch anzusehen ist. Die Prüfung erfolgt in einem Dreistufensystem, wonach in einem ersten Schritt auf die Tätigkeit selbst, in einem zweiten Schritt auf den Informationscharakter der gestalteten Sendungen und Beiträge und in einem dritten Schritt darauf abzustellen ist, in welchem Umfang eine Person diese Tätigkeit ausübt.¹⁷ Wenn eine/e MitarbeiterIn mehrere Tätigkeiten ausübt, die durch die Prüfung unterschiedlich eingeordnet werden, kommt es wohl darauf an, welche davon überwiegt.¹⁸ Obgleich diese Charakteristika überwiegend in der Rspr zum ORF-G herausgearbeitet wurden, gelten sie in gleichem Maße für den Anwendungsbereich des AMD-G.¹⁹

Für den ersten Schritt der Prüfung ist relevant, dass der bzw die JournalistIn Einfluss auf den konkreten Sendungsinhalt nimmt. Hier betont die KommAustria jedoch, die inhaltliche Einflussnahme dürfe nicht so eng verstanden werden, dass für eine Sendung nur der bzw die jeweils letztverantwortliche RedakteurIn und der oder die ModeratorIn als journalistische MitarbeiterInnen angesehen würden.²⁰ Als journalistische Tätigkeiten anerkannt wurden etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die

¹⁴ BKS 06.12.2005, 611.007/0030-BKS/2005; vgl VfGH 03.03.1983, B 297/82, RfR 1984, 40.

¹⁵ Korn, RfR 1981, 1.

¹⁶ Buchner/Korab, RfR 1983, 1; RFK 10.2.1982, 136/2-RFK/82, RfR 1983, 17.

¹⁷ BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005.

¹⁸ Vgl KOA 01.12.2015, 11.450/15-007.

¹⁹ Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴ (2018) AMD-G § 49 605.

²⁰ KOA 01.12.2015, 11.450/15-007.

Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, die Koordinierung und Überwachung anderer journalistischer MitarbeiterInnen, die Gestaltung von Live-Übertragungen²¹, Beiträgen für die Kulturredaktion²² und O-Tönen aus AnruferInnenbefragungen oder die Erstellung eines „Backsellers“ – einer Sendungszusammenfassung.²³

Als programmgestalterisch gelten dagegen die reine Durchführung der Sendungsvorbereitung oder -abwicklung,²⁴ die Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Radiokulturhauses, wenn die Verantwortung für und die Gestaltung der Aufzeichnungen bei den Hörfunkredaktionen liegen²⁵ sowie das Führen von Gesprächen mit AnruferInnen für Gewinnspiele²⁶.

Im zweiten Schritt, jenem der Prüfung des Sendungscharakters, kommt es besonders darauf an, dass die Sendungen sich mit aktuellen Themen beschäftigen und diese nicht bloß einen untergeordneter Sendungsbestandteil ausmachen.²⁷

Obgleich Unterhaltungssendungen grundsätzlich auch journalistischer Art sein können, zählen sie überwiegend zur rein programmgestalterischen Gattung, da es ihnen meist am Aktualitätsbezug mangelt. Der journalistische Charakter wurde aber im Fall eines Musikmagazins mit umfangmäßig bedeutsamen Fachinformationen und Interviews bejaht.²⁸

Satiresendungen enthalten zwar oft tagesaktuelle Themen, jedoch spielen diese in den überwiegenden Fällen im Gesamtgefüge der Sendungen eine untergeordnete Rolle. Zudem dienen Satiresendungen meist primär der Unterhaltung und nicht einem informativen Zweck, was ebenfalls gegen einen journalistischen Charakter spricht.²⁹ Anderes gilt jedoch für politische Satiresendungen, die ihrer Grundkonzeption nach darauf ausgerichtet sind, über Recherche auch Information ans Tageslicht zu bringen, die die Öffentlichkeit bisher

²¹ BKS 06.12.2005, 611.007/0031-BKS/2005.

²² BKS 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005.

²³ KOA 01.12.2015, 11.450/15-007.

²⁴ KOA 01.12.2015, 11.450/15-007.

²⁵ BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005.

²⁶ BKS 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005.

²⁷ Vgl. KOA 20.11.2019, 11.450/19-025, 9 f; KOA 20.11.2019, 11.450/19-023, 11 f; BKS 06.12.2005, 611.007/0031-BKS/2005.

²⁸ BKS 06.12.2005, 611.007/0031-BKS/2005.

²⁹ KOA 20.11.2019, 11.450/19-023, 11 f; RFK 18.01.1980, 205/2-RFK/80, RfR 1981, 45.

nicht hatte, wenn die politischen Themen einen überwiegenden Bestandteil der Sendungen ausmachen. Die satirische Aufarbeitung der Informationen tut dem journalistischen Wesen in einem solchen Fall keinen Abbruch.³⁰

Der dritte Prüfungsschritt dient dazu, MitarbeiterInnen auszusortieren, die lediglich eine wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben. Früher war dieses Kriterium direkt im RFG 1974 verankert, mit der Rundfunkgesetznovelle 1982 entfiel es aber.³¹ Rspr und Lehre sehen es dennoch weiterhin als notwendige Voraussetzung zur Qualifikation als journalistische/r MitarbeiterIn an,³² weshalb die Gesetzesänderung in diesem Bereich keine praktischen Auswirkungen hatte.

2.2. Die Sorgfalt

Im Duden wird die Sorgfalt als „Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit, große Behutsamkeit“ definiert.³³ In der österreichischen Rechtsordnung haben Sorgfaltspflichten insbesondere für die Prüfung von Fahrlässigkeitsdelikten Bedeutung erfahren.³⁴ Hier wurde die Unterscheidung zwischen einer „inneren“ und einer „äußeren“ Sorgfalt geprägt. Die innere Sorgfalt bezeichnet die von dem bzw der Handelnden aufgewendete Aufmerksamkeit und Konzentration, während die äußere Sorgfalt als die Sachgemäßheit des äußeren Verhaltens verstanden wird. Für gewöhnlich bedingt die innere Sorgfalt die äußere. Zur Verwirklichung eines rechtlich bedeutsamen Sorgfaltsverstoßes muss jedenfalls auch die äußere Sorgfalt verletzt sein, die mangelnde Sorgfalt muss also Außenwirkung entfalten.³⁵ Zur Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs wurde das Prinzip der differenzierten Maßfigur entwickelt. Ein potenzieller Sorgfaltsverstoß ist darauf zu prüfen, wie sich ein „ein mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundener, besonnener und einsichtiger Mensch“³⁶ verhalten hätte.³⁷

³⁰ KOA 20.11.2019, 11.450/19-025, 9 f.

³¹ BGBl Nr. 48/1982.

³² BKS 06.12.2005, 611.007/0030-BKS/2005; *Buchner/Korab*, RfR 1983, 1.

³³ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Sorgfalt>.

³⁴ Vgl § 6 StGB.

³⁵ *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² StGB (Stand 1.4.2017) § 6 Rz 4.

³⁶ EBRV 30 BlgNR 13. GP.

³⁷ *Burgstaller/Schütz* in WK² StGB § 6 Rz 38.

2.3. Die journalistische Sorgfalt

Die journalistische Sorgfalt bezeichnet eine besondere berufliche Sorgfaltspflicht. Bei der Sorgfaltsprüfung gemäß § 6 StGB³⁸ und im Lauterkeitsrecht ist die Beachtung beruflicher Sorgfalt relevant.³⁹ Gemäß § 1 Abs 4 Z 8 UWG ist darunter ein Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt zu verstehen, bei dem billigerweise davon ausgegangen werden kann, dass ihn der bzw die UnternehmerIn gemäß den anständigen Marktgepflogenheiten in seinem bzw ihrem Tätigkeitsbereich anwendet. Journalistische Sorgfalt ist folglich als das Ausmaß an Sorgfalt und Fachkenntnissen zu definieren, das von JournalistInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit vorausgesetzt wird.

3. ZWECK DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT

Massenkommunikationsmittel sind in demokratischen Gesellschaften mit der Erfüllung wichtiger Funktionen betraut – hervorzuheben sind hier besonders die Informationsfunktion, die Kritik- und Kontrollfunktion und die Bildungs- und Kulturfunktion.⁴⁰ Bei der Ausführung dieser Funktionen bewegen sich die Medien naturgemäß in einem Spannungsfeld mit dem Schutz anderer Rechtsgüter, insbesondere der persönlichen Ehre. Die Medienberichterstattung basiert oftmals auf Informationen, deren Wahrheitsgehalt schwer oder nur mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand überprüft werden kann.⁴¹ Andererseits basiert die moderne Medienwelt auf schnellen, rasch wandelbaren Mechanismen, deren Funktionalität mitunter im Widerstreit mit ihrer Kontrollierbarkeit steht. Zu diesen Zwecken bedarf es Instrumenten, die es MedieninhaberInnen und MedienmitarbeiterInnen erlauben, ihren Aufgaben nachzukommen ohne Gefahr zu laufen, dabei straf- oder zivilrechtliche Normen zu verletzen.⁴² Dieser Problematik wirkt die Möglichkeit der Berufung auf die journalistische Sorgfalt in Kombination mit weiteren Voraussetzungen als Haftungs- bzw Strafausschlussgrund entgegen.

³⁸ Burgstaller/Schütz in WK² StGB § 6 Rz 38.

³⁹ § 1 Abs 1 Z 2 UWG.

⁴⁰ https://www.mediamanual.at/mediamanual/mm2/themen/pdf/MI64_Puerer.pdf, 12.

⁴¹ EBRV 2 BlgNR 15. GP 41 f; ähnlich JA 743 BlgNR 15. GP 11.

⁴² Rami in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² MedienG (Stand: September 2019) § 29 Rz 1/2.

4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IM MEDIENG

Zunächst bedarf es einer Auseinandersetzung mit den wichtigsten mit der journalistischen Sorgfalt in Zusammenhang stehenden Begriffsbestimmungen des MedienG.

4.1. MedieninhaberInnen

Die Haftungs- und Strafausschlussgründe des MedienG knüpfen an die Person des Medieninhabers bzw der Medieninhaberin an.

Gemäß § 1 Abs 1 Z 8 MedienG ist MedieninhaberIn, „wer

- a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder
- b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder
- c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder
- d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt.“

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können MedieninhaberInnen sein. Abgesehen von lit a wird auf die inhaltliche Letztverantwortung abgestellt und zwar grundsätzlich für das gesamte Medium. Möglich sind jedoch mehrere MedieninhaberInnen für ein Medium oder einzelne Teile eines solchen, sofern das Medium mehrere voneinander abtrennbare Teile aufweist oder in mehreren Erscheinungsformen verfügbar ist. Keine MedieninhaberInnen sind dagegen der oder die VerfasserIn eines einzelnen Beitrags und der bzw die ProduzentIn oder RegisseurIn einer einzelnen Sendung eines Programms. Die lit d leg cit dient als Auffangtatbestand für jene Fälle, in denen kein/e MedieninhaberIn feststellbar wäre, da die redaktionelle Verantwortung und jene der Verbreitung bei unterschiedlichen Medien liegen.⁴³

⁴³ EBRV 784 BlgNR 22. GP 6.

Reine Verbreitungstätigkeiten reichen zur Qualifikation als MedieninhaberIn nicht aus, daher sind HändlerInnen, ImporteurInnen, KolporteurInnen und TransporteurInnen nicht als solche zu sehen. Ebenso mangelt es Host-, Access- und Service-ProviderInnen am Kriterium der inhaltlichen Verantwortung. Spiegelbildlich kann reine inhaltliche Letztverantwortung ebenfalls keine MedieninhaberInneneigenschaft begründen, weshalb Redaktionsgesellschaften mit inhaltlicher Verantwortung nur als Medieninhaberinnen anzusehen sind, wenn sie zugleich einen Mediendienst betreiben.⁴⁴

Gerade im Bereich von digitalen Medien ergeben sich zahlreiche Rechtsfragen, deren Aufkommen teilweise zur Entwicklung von Sondervorschriften geführt hat. Bei moderierten Diskussionsforen gilt derjenige als MedieninhaberIn, der die Auswahl der Diskussionsbeiträge besorgt und den Umfang der verbreiteten Beiträge inhaltlich zu steuern vermag.⁴⁵ Bei Social Media-Plattformen wie Facebook, Instagram, TikTok etc ist nach dem Inhalt der Beiträge zu unterscheiden. Für selbst gestaltete Inhalte ist der bzw die PlattformbetreiberIn selbst MedieninhaberIn, allerdings beschränken sich diese auf wenige Beiträge wie zB Nutzungsbedingungen. Im Hinblick auf Inhalte, die die NutzerInnen einer solchen Plattform auf deren privaten Profilen veröffentlichen, sind diese selbst MedieninhaberInnen.⁴⁶

Strittig ist die Verantwortlichkeit in Bezug auf Inhalte, die der bzw die MedieninhaberIn einer Website Dritten zur inhaltlichen Gestaltung zur Verfügung stellt. Die Lehre sieht die MedieninhaberInneneigenschaft als inkompatibel mit der Host-Provider-Funktion an. Der zivilrechtlichen Rspr zufolge kann dagegen auch der bzw die MedieninhaberIn einer Website hinsichtlich jener Bereiche, die er bzw sie Dritten für die inhaltliche Gestaltung zur Verfügung stellt, zugleich Host-Provider sein. Diese Auffassung ist problematisch. Während der bzw MedieninhaberIn für die inhaltliche Gestaltung des Mediums die Letztverantwortung hat, beschränkt sich die Aufgabe des Host-Providers auf rein technische, automatisierte und passive Speicherungstätigkeiten. Im Regelfall hat aber ein/e WebsitebetreiberIn auch die Letztverantwortung für die dort veröffentlichten Inhalte, indem er bzw sie etwa

⁴⁴ EBRV 784 BlgNR 22. GP 6; *Rami* in WK² MedienG § 1, Rz 47/2.

⁴⁵ *Koukal* in *Berka/Höhne/Noll* (Hrsg), Mediengesetz: Praxiskommentar⁴ (Stand: Februar 2019) § 1, Rz 30h; *Röggla/Zöchbauer*, Löschung von Postings auf Internetforum – Facebook, MR 2015, 184.

⁴⁶ *Koukal* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1, Rz 30g; *Röggla/Zöchbauer*, MR 2015, 184.

die Möglichkeit hat, Postings und Kommentare zu entfernen.⁴⁷ Nach der Rspr haftet ein Host-Provider nur dann für rechtswidrige Beiträge Dritter, wenn die Rechtsverletzungen auch für juristische LaiInnen ohne weitere Nachforschungen offenkundig sind.⁴⁸

Blogger, Vlogger und die Verantwortlichen von sonstigen Streaming-Kanälen sind im Hinblick auf ihre Beiträge selbst MedieninhaberInnen, auch wenn sie diese über eine größere Plattform wie YouTube oder Twitch veröffentlichen.⁴⁹

Im Falle des Wechsels des Medieninhabers bzw der Medieninhaberin während eines laufenden Verfahrens ist das Verfahren gegen den oder die frühere/n MedieninhaberIn weiterzuführen.⁵⁰

4.2. MedienmitarbeiterInnen

Für die Prüfung der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt hat das Verhalten der MedienmitarbeiterInnen besondere Relevanz. Gemäß § 1 Abs 1 Z 11 MedienG ist MedienmitarbeiterIn „wer in einem Medienunternehmen oder Mediendienst an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen des Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er [oder sie] als Angestellte[/]r des Medienunternehmens oder Mediendienstes oder als freie[/]r Mitarbeiter[In] diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausübt“. In der Rspr wird dafür eine ständige und nicht bloß gelegentliche redaktionelle Mitarbeit bei einem bestimmten Medienunternehmen verlangt.⁵¹ Dies schließt sowohl freie JournalistInnen als auch jene Fälle aus, in denen sich ein/e JournalistIn in einem fremden Medium äußert.⁵² In der Fachliteratur wird dagegen vermehrt die Meinung vertreten, dass die Qualifikation als MedienmitarbeiterIn lediglich bei der Verübung wirtschaftlich unbedeutender Nebenbeschäftigungen verwehrt bleiben sollte, wobei die gesamte berufliche Tätigkeit eines bzw einer JournalistIn

⁴⁷ Koukal in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1 Rz 30h.

⁴⁸ OGH 22.12.2016, 6 Ob 244/16z; OGH 15.12.2014, 6 Ob 188/14m; OGH 13.09.2000, 4 Ob 166/00s.

⁴⁹ Koukal in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1, Rz 30g.

⁵⁰ Rami in WK² MedienG, § 1, Rz 48.

⁵¹ OLG Wien 16.09.1996, 18 Bs 155/96, MR 1997, 194.

⁵² Mersch, Die journalistische Sorgfalt: on- und offline (2013) 28.

herangezogen und nicht auf das Anstellungsverhältnis bei einem bestimmten Medium abgestellt werden soll.⁵³

Hinsichtlich des Erfordernisses der journalistischen Mitwirkung kann auf die Ausführungen im Abschnitt 2.1. verwiesen werden. Die zusätzliche Anführung des Kriteriums der „inhaltlichen Gestaltung“ ist eine Tautologie, die sich wohl daraus ergab, dass der Gesetzgeber sich bei der Verfassung des MedienG an die Terminologie des RFG angelehnt,⁵⁴ jedoch dessen Teilung der inhaltlich tätigen MitarbeiterInnen in programmgestalterisch und journalistisch tätige Personen unterlassen hat. Jedenfalls ausgeschlossen sind MitarbeiterInnen, die bloß technisch oder organisatorisch tätig sind.⁵⁵

Die Qualifikation als MedienmitarbeiterIn ist wesentlich für die Anwendbarkeit des im Folgenden zu thematisierenden auf der journalistischen Sorgfalt basierenden Strafausschlussgrundes des § 29 MedienG. Für die zivilrechtlichen Haftungstatbestände und deren Ausschlussgründe ist die Einordnung kaum relevant, da die Haftung sich nur auf den bzw die MedieninhaberIn beschränkt und die Einhaltung der Sorgfalt sowohl von MedienmitarbeiterInnen als auch von Medienbeauftragten gefordert wird.

4.3. Beauftragte

Beauftragte eines Mediums werden im Gesetz nicht definiert. Berka zufolge sind von diesem Begriff andere Personen umfasst, die fallweise mit der Gestaltung oder Durchführung einer Sendung beauftragt werden.⁵⁶

4.4. Medien

Der sachliche Geltungsbereich der Straf- und Haftungsausschlussgründe umfasst alle Medien. Per Definition gemäß § 1 Abs 1 Z 1 MedienG fällt darunter „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton

⁵³ *Ozlberger*, Ehrenschaft und Medienstrafrecht² (1997) 84 f; *Rami* in WK² MedienG, § 1 Rz 67; *Wittmann/Zöchbauer* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* (Hrsg) Medienrecht Praxiskommentar MedienG (2012) § 1 Rz 26.

⁵⁴ JA 743 BlgNR 15. GP 4.

⁵⁵ *Rami* in WK² MedienG, § 1 Rz 66; *Kunst/Böhm/Twaroch*, Das neue Medienrecht (1982) 34; *Ozlberger*, Ehrenschaft² 84.

⁵⁶ *Berka* in *Berka/Höhne/Noll* (Hrsg), Mediengesetz: Praxiskommentar⁴ (Stand: Februar 2019) § 6 Rz 36.

oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung“.

Ein gedanklicher Inhalt liegt immer vor, wenn eine Information oder Mitteilung verständlich zum Ausdruck gebracht wird,⁵⁷ und ist nach der Judikatur auch etwa bei Eintrittskarten, Fahrplänen, Telefonbüchern und Spielplänen gegeben,⁵⁸ nicht aber bei bloßen Quittungsvordrucken oder Ansichtskarten.⁵⁹ Mitteilungen und Darbietungen umfassen alle Arten der Kommunikation.⁶⁰

Das Merkmal des größeren Personenkreises wird in den Gesetzesmaterialien lediglich als „nicht von vornherein begrenzter Personenkreis von einer doch ins Gewicht fallenden Größe“ beschrieben.⁶¹ In der älteren Judikatur wurde, bisweilen unter Verweis auf § 69 StGB, vermehrt auf eine bestimmte Stückzahl oder die Anzahl der Zugriffsberechtigten abgestellt.⁶² Nach der neueren Judikatur ist im Sinne eines beweglichen Systems auch auf die Bestimmtheit des Adressatenkreises und die angestrebte Kommunikationsbeziehung zwischen dem oder der NachrichtenverbreiterIn und den EmpfängerInnen Bezug zu nehmen.⁶³ Wesentlich ist die Abgrenzung der Massen- von der Individualkommunikation. Im Unterschied zu letzterer findet bei ersterer keine oder nur eine stark eingeschränkte Interaktion zwischen Sender und Empfängern statt.⁶⁴ Das MedienG ist daher nicht auf die gleichzeitige Übermittlung von Vervielfältigungen an eine Reihe von Personen oder Stellen im Geschäftsleben und durch Interessensvertretungen anzuwenden.⁶⁵ So ist eine E-Mail-Sendung, die an 30 exakt bestimmte Adressaten, die in einem konkreten Sachverhaltsbezug zum berichteten Geschehen stehen, gerichtet ist, nicht als Medium iSd § 1 Abs 1 Z 1 MedienG anzusehen, sondern noch der erweiterten Individualkommunikation zuzurechnen.⁶⁶

⁵⁷ VwGH 09.03.1990, 85/17/0015; *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 2; *Brandstetter/Schmid*, Kommentar zum Mediengesetz² (1999) § 1 Rz 2.

⁵⁸ VwGH 12.08.2002, 2002/17/0199; VwGH 09.03.1990, 85/17/0015.

⁵⁹ VwGH 09.03.1990, 85/17/0015; *Kunst/Böhm/Twaroch*, Medienrecht 27.

⁶⁰ Art I Abs 1 BVG-Rundfunk.

⁶¹ EBRV 2 BlgNR 15. GP 48.

⁶² *Koukal* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1 Rz 10.

⁶³ *Röggla/Zöchbauer*, Begriff des Mediums – E-Mail, MR 2015, 188.

⁶⁴ *Koukal* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1 Rz 2.

⁶⁵ EBRV 2 BlgNR 15. GP 48.

⁶⁶ *Röggla/Zöchbauer*, MR 2015, 188.

Der Begriff Massenherstellung erfasst die im Regelfall durch chemische und/oder mechanische Verfahren vollzogene Erzeugung von zahlreichen Informationsträgern desselben Inhalts, die dann einzeln durch körperliche Weitergabe an MedienkonsumentInnen gelangen⁶⁷, während bei der Massenverbreitung durch ein und dasselbe Kommunikationsmittel, etwa durch Aussendung von Signalen auf elektrischem Weg oder die Ausstrahlung von Bild und Ton, viele Menschen gleichzeitig den Inhalt wahrnehmen können. Beispiele für Massenverbreitung sind Rundfunk, öffentliche Filmvorführungen, Online-Dienste im Internet, Push-Nachrichten-Dienste,⁶⁸ Blogs, Vlogs, und (Live-)Streaming-Kanäle.⁶⁹

In Bezug auf soziale Medien ist zu differenzieren, ob es sich um öffentliche oder private Profile handelt. Bei ersteren liegt jedenfalls eine Verbreitung vor, weshalb auch die Medieneigenschaft erfüllt ist. Private Profile, die nur von „FreundInnen“ oder „Followern“ des bzw der UserIn eingesehen werden können, erfordern eine nähere Betrachtung. Zunächst ist die Anzahl der „Follower“ zu berücksichtigen. Bei einem sehr kleinen „Followerkreis“ liegt kein Medium vor, bei einer Vielzahl kann, abhängig von der Beziehung zwischen ProfilinhaberIn und den „Followern“, die Medieneigenschaft erfüllt sein oder nicht. Unabhängig davon liegt jedenfalls in Bezug auf jene Profilinformationen, die auch für andere PlattformnutzerInnen oder die Allgemeinheit zugänglich sind, ein Medium vor.⁷⁰

Keine Medien sind Lautsprecheranlagen, Fernseher, Megafone, Telefone und das Internet an sich. Auch für Hyperlinks und Domainnamen wird die Medieneigenschaft verneint.⁷¹

4.5. Medieninhaltsdelikte

Die §§ 28 ff MedienG regeln Straftatbestände in der Begehungsform von Medieninhaltsdelikten, die Wahrheitsbeweisen zugänglich sind. Per Definition des § 1 Abs 1 Z 12 MedienG ist darunter eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung zu verstehen, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht. Die Strafbarkeit der Handlung muss gerade im Inhalt des Mediums begründet sein, und darf sich nicht erst aus besonderen Umständen der

⁶⁷ Brandstetter/Schmid, Kommentar² § 1 Rz 10 ff, Koukal in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1 Rz 11.

⁶⁸ Koukal in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1 Rz 11.

⁶⁹ Koukal in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1 Rz 12.

⁷⁰ Koukal in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1 Rz 12; Röggla/Zöchbauer, MR 2015, 188.

⁷¹ Rami in WK² MedienG § 1 Rz 13/1 f.

Veröffentlichung ergeben.⁷² Dabei muss sich die Äußerung auch ihrem Inhalt nach an einen größeren Personenkreis richten.⁷³ Medieninhaltsdelikte sind daher immer Äußerungsdelikte, umgekehrt sind aber nicht alle Äußerungsdelikte Medieninhaltsdelikte.⁷⁴ Medieninhaltsdelikte können nicht nur von MedieninhaberInnen oder deren MitarbeiterInnen und Beauftragten begangen werden sondern von jeder Person, die eine mediale Äußerung abgibt.⁷⁵

Vorausgesetzt wird eine „mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung“. Dies ist eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige aber nicht notwendigerweise schuldhaft Handlung. Sowohl Vorsatz- als auch Fahrlässigkeitsdelikte können als Medieninhaltsdelikte verwirklicht werden.⁷⁶ Nach der überwiegenden Lehre und einem Teil der Rspr muss bei vorsätzlichen Medieninhaltsdelikten die subjektive Tatseite auch die Begehungsform „durch den Inhalt eines Mediums“ umfassen, damit ein Medieninhaltsdelikt vorliegt.⁷⁷

Medieninhaltsdelikte mit praktischer Relevanz sind insbesondere die strafbaren Handlungen gegen die Ehre (üble Nachrede gemäß § 111 StGB, Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung gemäß § 113 StGB und Beschimpfung und Verspottung gemäß § 115 StGB), Kreditschädigung gemäß § 152 StGB sowie Verleumdung gemäß § 297 StGB. Daneben können auch etwa strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden oder bestimmte Tatbestände des PornG oder des MedienG als Medieninhaltsdelikte begangen werden.⁷⁸ Die Verwirklichung eines der gem §§ 6 ff MedienG haftungsbegründenden Tatbestands ist als solche kein Medieninhaltsdelikt.⁷⁹

⁷² *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 70.

⁷³ *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 9.

⁷⁴ *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 70.

⁷⁵ *Zöchbauer* in Medienrecht § 28 Rz 4.

⁷⁶ *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 71/1 f; *Heindl* in *Berka/Höhne/Noll* (Hrsg), Mediengesetz: Praxiskommentar⁴ (Stand: Februar 2019) § 28 Rz 9.

⁷⁷ OGH 31.08.2005, 13 Os 63/05x; 64/05v, MR 2005, 369=EvBl 2005/198, 972; OGH 12.03.1998, 15 Os 10/98, MR 1998, 188=JBl 2000, 401; *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 71 f.

⁷⁸ *Heindl* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 28 Rz 5; *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 76.

⁷⁹ *Rami* in WK² MedienG § 6 Rz 3, § 7 Rz 4, § 7a Rz 2.

Strittig ist die Frage, ob auch der Versuch eines Medieninhaltsdelikts möglich ist. Nach der überwiegenden Rspr und Lehre ist dies zu bejahen.⁸⁰

5. GRUNDRECHTLICHER STELLENWERT DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT

Die journalistische Sorgfalt als Berufsprivileg für MedieninhaberInnen und MedienmitarbeiterInnen ist eine notwendige Voraussetzung zur Wahrung der Pressefreiheit. Diese ist in der österreichischen Rechtsordnung in Art 13 StGG 1867, Art 10 EMRK, Z 1 und 2 des BProvN vom 30.10.1918 und Art 11 GRC im Verfassungsrang verankert. Da Art 10 EMRK weitreichender als Art 13 StGG 1967 und Z 1 und 2 der BProvN vom 30. 10. 1918 ist⁸¹ und Art 11 GRC weitgehend entspricht⁸², stellt er in Österreich die bedeutendste Bestimmung zur Pressefreiheit im Verfassungsrang dar.

5.1. Art 10 EMRK

Art 10 EMRK bestimmt die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden. Im Rahmen der aktiven Meinungsäußerungsfreiheit kommt der Pressefreiheit in der Judikatur des EGMR besondere Bedeutung zu.⁸³ Der EGMR bezeichnet die Presse mitunter als „public watchdog“ und hebt damit ihre besondere Stellung, die mit einer speziellen Verantwortung einhergeht, hervor.⁸⁴ Die Pressefreiheit gemäß Art 10 EMRK beinhaltet auch die Rundfunkfreiheit, genauer die Freiheit zur Produktion und Verbreitung von Rundfunksendungen.⁸⁵ Die aktive Pressefreiheit, also die Freiheit der Meinungsäußerung durch JournalistInnen ist notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung der ebenfalls in Art 10 EMRK normierten passiven Informationsfreiheit. Die in der EMRK verankerte Pressefreiheit hat einen weiteren personellen Anwendungsbereich als die einfachgesetzlichen Bestim-

⁸⁰ *Rami*, ÖJZ 2019, Können bloß versuchte Taten Medieninhaltsdelikte sein? 67 Rz 1; *Heindl* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 28 Rz 8; aA OGH 08.05.2001, 11 Os 53/01; *Zöchbauer*, Grundfragen des Medienstrafrechts (1992) 98 f.

⁸¹ *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁶ StGG (Stand: Oktober 2020) Art 13 Rz 1.

⁸² *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁶ EMRK Art 10 Rz 25.

⁸³ *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁶ EMRK Art 10 Rz 6.

⁸⁴ EGMR 02.11.2006, 60899/00, Kobenter und Standard Verlags GmbH/Österreich Rz 29; EGMR 02.05.2000, 26132/95, Bergens Tidende ua/Norwegen Rz 49.

⁸⁵ *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁶ EMRK Art 10 Rz 8.

mungen des MedienG, so werden dazu auch Kommunikationsmöglichkeiten in sozialen Netzwerken gezählt.⁸⁶

Staatliche Eingriffe in die Pressefreiheit sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgesehen waren, ein oder mehrere legitime/s Ziel/e verfolgte und zu dessen bzw deren Erreichung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig waren.⁸⁷

5.1.1. Interessenkonflikte

Die Pressefreiheit steht häufig in einem Spannungsverhältnis zu anderen Grundrechten, insbesondere dem Persönlichkeitsschutz und somit dem Recht auf Privatleben gemäß Art 8 EMRK.⁸⁸ In Fällen eines solchen Interessenkonflikts hat daher immer eine Interessensabwägung zu erfolgen.⁸⁹ Geprüft wird, inwieweit das Recht auf Schutz der Intimsphäre gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung überwiegt.⁹⁰

5.1.2. Die journalistische Ethik iSd Judikatur des EGMR

I. Allgemeines

Die Garantie der Pressefreiheit gemäß Art 10 EMRK ist davon abhängig, dass die JournalistInnen in gutem Glauben auf einer genauen Faktengrundlage handeln und "sichere und präzise" Informationen im Einklang mit der journalistischen Ethik liefern.⁹¹ Für die unionsrechtskonforme Auslegung des im MedienG verankerten journalistischen Sorgfaltsbegriffs bedarf es einer Auseinandersetzung mit dem Verständnis des EGMR von journalistischer Ethik.

In seiner bisherigen Rspr zu vorliegenden Interessenkonflikten mit Persönlichkeitsrechten hat der EGMR ein Prüfungsschema hinsichtlich der Verletzung von Art 10 EMRK herausge-

⁸⁶ VfSlg 19.854.

⁸⁷ EGMR 17.12.2004, 49017/99, Pedersen und Baadsgaard/Dänemark Rz. 67; EGMR 21.01.1999, 25716/94, Janowski/Polen Rz 23.

⁸⁸ *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁶ EMRK Art 10 Rz 7.

⁸⁹ EGMR 24.02.2015, 21830/09, Haldimann ua/Schweiz Rz 48; EGMR 12.06.2014, 40454/07, Couderc und Hachette Filipacchi Associés/Frankreich Rz 90; EGMR 28.04.2009, 39311/05, Karako/Ungarn Rz 1.

⁹⁰ EGMR 04.12.2012, 51151/06, Küchl/Österreich, ÖJZ 2013, 749; EGMR 04. 12. 2012, 59631/09, Verlagsgruppe News GmbH und Bobi/Österreich, ÖJZ 2013, 941.

⁹¹ EGMR 10.12.2007, 69698/01, Stoll/Schweiz Rz 103; Pedersen und Baadsgaard/Dänemark Rz. 78; EGMR 21.01.1999, 29183/95, Fressoz und Roire/Frankreich Rz 58 ff.

arbeitet, das auf das Überwiegen von öffentlichem Interesse und die Wahrung journalistischer Ethik abstellt. Folgende Umstände werden in die Beurteilung einbezogen:

- Das Vorliegen eines Beitrags zu einer Debatte von allgemeinem Interesse⁹²
- Die Bekanntheit der betroffenen Person und der Gegenstand der Berichterstattung⁹³
- Das frühere Verhalten der betroffenen Person⁹⁴
- Das Ausmaß der Verbreitung, insbesondere die Reichweite des entsprechenden Mediums⁹⁵
- Die Art und Weise, wie Informationen für die Medienberichterstattung erlangt werden und deren Wahrheitsgehalt⁹⁶
- Die Durchführung einer unabhängigen Recherche⁹⁷
- Die Art und Weise, auf die ein Bericht oder ein Foto veröffentlicht werden und wie die betroffene Person dort dargestellt wird⁹⁸
- Die Schwere der verhängten Sanktion⁹⁹

Die ersten vier Kriterien beziehen sich ausschließlich auf das Vorliegen von öffentlichem Interesse, während die beiden darauffolgenden Merkmale sich mit der Wahrung journalistischer Ethik auseinandersetzen. Das vorletzte Prüfungsmerkmal weist sowohl Berührungspunkte zum Öffentlichkeitsbezug als auch solche zur journalistischen Ethik auf. Das letzte Kriterium schließlich ist weder zur Beurteilung der journalistischen Ethik noch zur Bestimmung des öffentlichen Interesses geeignet. Vielmehr nutzt der EGMR dieses zusätz-

⁹² EGMR 04.06.2009, 39954/08, Axel Springer AG/Deutschland Rz 90; EGMR 24.06.2004, 59320/00, von Hannover/Deutschland Rz 60.

⁹³ Axel Springer AG/Deutschland Rz 91.

⁹⁴ EGMR 16.04.2009, 34438/04, Egeland und Hanseid/Norwegen Rz 62; Axel Springer AG/Deutschland Rz 101; Couderc und Hachette Filipacchi Associés/Frankreich Rz 130.

⁹⁵ Fressoz und Roire/Frankreich Rz 54; Pedersen und Baadsgaard/Dänemark Rz 78; Stoll/Schweiz Rz 103; Axel Springer AG/Deutschland Rz 93; Haldimann ua/Schweiz Rz 63.

⁹⁶ EGMR 05.01.2016, 56328/10, Erdtmann/Deutschland; Haldimann ua/Schweiz Rz 61; EGMR 20.10.2015, 11882/10, Pentikäinen/Finnland Rz 110.

⁹⁷ EGMR 19.10.2017, 71233/13, Fuchsmann/Deutschland Rz 43 f; EGMR 25.02.2002, 51279/99, Colombani ua/Frankreich Rz 65; EGMR 20.05.1999, 21980/93, Bladet Tromsø und Stensaas/Norwegen Rz 66.

⁹⁸ EGMR 06.04.2010, 43349/05, Jokitaipale ua/Finnland Rz 68; EGMR 15.1.2009, 1234/05, Reklos und Davourlis/Griechenland Rz 42; EGMR 13.12.2005, 66298/01 und 15653/02, Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlagsgesellschaft m.b.H./ Österreich (3) Rz 47.

⁹⁹ Haldimann ua/Schweiz Rz 67.

lich zur Regulierung der Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit. In den folgenden Abschnitten werden die Elemente des Prüfungsschemas im Einzelnen dargestellt.

Um ein überwiegendes öffentliches Interesse zu rechtfertigen, ist es erforderlich, dass das Erscheinen von Fotos oder Artikeln in der Presse einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse leistet. Ob dies zutrifft, ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Ein allgemeines Interesse kann etwa an politischen Themen und begangenen Verbrechen, aber auch an sonstigen Angelegenheiten, die in der Öffentlichkeit stehende Personen betreffen, bestehen. Hier kommt es insbesondere darauf an, dass das Interesse an der Berichterstattung über den bloßen Wunsch der Befriedigung der öffentlichen Neugier hinausgeht. Als nicht ausreichend zur Rechtfertigung öffentlichen Interesses wurden daher Eheprobleme eines Staatspräsidenten, finanzielle Schwierigkeiten eines Sängers sowie grundsätzlich die Tatsache eines Urlaubsaufenthaltes erachtet. Öffentlichkeitsrelevant können dagegen Erkrankungen oder öffentliche Tätigkeiten bekannter Personen sein.¹⁰⁰

II. Die Bekanntheit der betroffenen Person und der Gegenstand der Berichterstattung

Im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines Beitrags zu einer Debatte von allgemeinem Interesse relevant ist die Rolle oder Funktion der betroffenen Person, die Gegenstand der (Bild-)Berichterstattung ist. Dabei wird zwischen Privatpersonen und „public figures“ - also allgemein bekannten Personen des öffentlichen Lebens¹⁰¹ - unterschieden.¹⁰² Letztere haben weitere Eingriffe in ihre Privatsphäre zu dulden, geschützt sind allerdings auch sie in Bezug auf ihren höchstpersönlichen Lebensbereich¹⁰³ sowie vor Diffamierungen¹⁰⁴. Besonders schutzwürdig sind nach der Rechtsprechung des EGMR Kinder¹⁰⁵ und Verbrechensoffer¹⁰⁶.

¹⁰⁰ Axel Springer AG/Deutschland Rz 90; EGMR 07.02.2012, 40660/08 und 60641/08, von Hannover/Deutschland (2) Rz 109.

¹⁰¹ Holoubek, "PUBLIC FIGURES" ALS MASSSTAB BEI DER GRUNDRECHTSPRÜFUNG, ecolex 1990, 785.

¹⁰² Axel Springer AG/Deutschland Rz 91.

¹⁰³ EGMR 27.06.2017, 931/13, Satakunnan Markkinapörssi Oy ua/Finnland Rz 29; EGMR 04.06.2009, 21277/05, Standard Verlags GmbH/Österreich (2) Rz 50.

¹⁰⁴ EGMR 12.01.2016, 55495/08, Genner/Österreich.

¹⁰⁵ EGMR 19.06.2012, 27306/07, Krone Verlag GmbH/Österreich.

¹⁰⁶ EGMR 17.01.2012, 3401/07, Kurier Zeitungsverlag GmbH/Österreich.

III. Das Verhalten der betroffenen Person

Wenn jemand sich selbst ins Rampenlicht begeben hat, kann sich dies negativ auf den Schutz seines Privatlebens auswirken.¹⁰⁷ Allein die Tatsache, zuvor mit der Presse zusammengearbeitet zu haben, ist jedoch nicht geeignet, dem Betroffenen jeglichen Schutz gegen Veröffentlichungen zu entziehen.¹⁰⁸

IV. Das Ausmaß der Verbreitung

Beachtlich ist nach der Rspr des EGMR weiters, ob es sich um eine Zeitung oder einen Fernsehsender von nationaler oder lokaler Reichweite handelt sowie ob die Auflage gering oder hoch ist.¹⁰⁹

V. Die Art und Weise der Erlangung von Informationen

Wesentlich bei der Prüfung der Gutgläubigkeit eines bzw einer JournalistIn ist zunächst die Frage, ob er bzw sie auf den Wahrheitsgehalt der Information vertrauen konnte.¹¹⁰ Weiters wurde vom EGMR im Zusammenhang mit fragwürdigen oder rechtswidrigen Methoden der Beweisbeschaffung die Art und Weise der Erlangung von Informationen thematisiert.

In der Rechtssache Haldimann/Schweiz entschied der EGMR, dass der Einsatz von versteckten Kameras unter gewissen Voraussetzungen als zulässig erachtet werden kann. Der Anlassfall war die Aufzeichnung eines Gesprächs mit einem Makler ohne dessen Wissen zur Demonstration gewisser Geschäftspraktiken von VersicherungsmaklerInnen. Allerdings qualifizierte der EGMR das Handeln der verantwortlichen JournalistInnen nicht als rechtswidrig, da die Verwendung versteckter Kameras nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht nicht grundsätzlich verboten, sondern unter strengen Auflagen gestattet war. Vorausgesetzt wurden ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Informationen und dass die Informationen nicht auf andere Weise erlangt werden konnten. Nach der Auffassung des EGMR hatten die JournalistInnen in diesem Fall nicht die journalistische Ethik verletzt, da sie im Glauben waren, dass die Verwendung der versteckten

¹⁰⁷ Axel Springer AG/Deutschland Rz 101.

¹⁰⁸ Egeland und Hanseid/Norwegen Rz 62.

¹⁰⁹ Von Hannover/Deutschland (2) Rz 112; EGMR 17.10.2006, 71678/01, Gourguénidzé/Georgien Rz 55; EGMR 16.11.2004, 53678/00, Karhuvaara und Iltalehti/Finnland Rz 47.

¹¹⁰ Axel Springer AG/Deutschland Rz 106.

Kamera rechtmäßig erfolgte.¹¹¹ Entscheidungsrelevant war wohl auch die vergleichsweise geringe Beeinträchtigung der Privatsphäre des Maklers durch die Gesprächsführung an einem neutralen Ort, Verpixelung des Gesichts und Unkennlichmachung der Stimme.¹¹² Wie die Entscheidung zeigt, liegt zwischen rechtswidrigem Verhalten und zulässiger Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit durch das Spannungsverhältnis mit dem Recht auf Privatsphäre oftmals nur ein schmaler Grat. Obgleich das Handeln der JournalistInnen vom EGMR nicht als rechtswidrig und als Verstoß gegen die journalistische Ethik beurteilt wurde, ändert dies nichts daran, dass diese Praktiken zumindest ethisch oder moralisch fragwürdig erscheinen.

Anders ist die Sachlage in jenen Fällen, in denen Informationen rechtswidrig beschafft wurden, so etwa in den Rechtssachen Pentikäinen/Finnland und Erdtmann/Deutschland. Im Fall Pentikäinen/Finnland ging es um die Teilnahme an einer rechtswidrigen Demonstration durch einen Journalisten, bei Erdtmann/Deutschland um die Bestrafung eines Journalisten, der im Zuge einer Fernsehdokumentation ein Butterflymesser heimlich an Bord von vier Flugzeugen geschmuggelt hatte.¹¹³ Der EGMR argumentierte in beiden Fällen, der Begriff des verantwortungsbewussten Journalismus als eine in den Schutzbereich des Art 10 EMRK fallende Berufstätigkeit sei nicht auf die Inhalte der Informationen beschränkt, die mit journalistischen Mitteln gesammelt und/oder verbreitet werden sondern umfasse etwa auch die Rechtmäßigkeit des Handelns von JournalistInnen, sowie deren öffentliche Interaktion mit Behörden bei der Ausübung journalistischer Funktionen. Nach Ansicht des EGMR bildet ein Gesetzesverstoß durch einen Journalisten bzw eine Journalistin ein wesentliches Kriterium bei der Prüfung, ob diese/r verantwortungsbewusst gehandelt hat. Die in Art 10 verankerte Pressefreiheit entbindet JournalistInnen nicht von der Pflicht zur Einhaltung des Strafrechts, bloß weil sie in Ausübung ihrer journalistischen Funktionen gehandelt haben.¹¹⁴

¹¹¹ Haldimann ua/Schweiz Rz 61.

¹¹² *Lewis/Reindl-Krauskopf* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² StGB (Stand: Dezember 2017) § 120 Rz 25.

¹¹³ *Lewis/Reindl-Krauskopf* in *WK² StGB* § 120 Rz 25.

¹¹⁴ Pentikäinen/Finnland Rz 90 f; Erdtmann/Deutschland Rz 20.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung des deutschen BVerfG, in der es im Hinblick auf eine Verfassungsbeschwerde der Axel Springer AG gegen den Journalisten Günter Wallraff ausgesprochen hat, die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen sei vom Schutz der Meinungsfreiheit gemäß dem Art. 5 Abs. 1 dGG umfasst, jedoch wären die Schranken des Grundrechts zu beachten. Sofern sich der oder die JournalistIn die Informationen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft hat, sie gegen den bzw die Getäuschte/n zu verwerten, hat die Veröffentlichung nach Ansicht des BVerfG zu unterbleiben. Allerdings bleibt das BVerfG nicht konsequent bei dieser Feststellung, als es bei Überwiegen des öffentlichen Interesses über die Nachteile des bzw der Getäuschten eine Ausnahme normiert.¹¹⁵ Da eine Interessenabwägung im Falle der Beurteilung der Meinungs(äußerungs)freiheit generell immer vorgenommen werden sollte, macht diese „Ausnahme“ die Feststellung, dass die Veröffentlichung einer durch Täuschung in böser Absicht verschaffte Information unterbleiben soll, obsolet.

VI. Die unabhängige Recherche

JournalistInnen haben grundsätzlich eine unabhängige Recherche zu ihren Veröffentlichungen vorzunehmen. Sofern diese Veröffentlichungen im Bereich des öffentlichen Interesses liegen und offiziellen Berichten oder der Aussage eines Pressesprechers der Staatsanwaltschaft entstammen, darf eine solche Recherche unterbleiben.¹¹⁶

Die journalistische Recherche erfordert es, eine Tatsachenbehauptung vor deren Veröffentlichung zu überprüfen und eine ausreichend genaue und verlässliche tatsächliche Grundlage zu erforschen. Dieser Grundsatz wird etwa verletzt, wenn Quellen nicht ausreichend abgesichert werden oder Zweifel an ihrer Verlässlichkeit bestehen.¹¹⁷ Zu einer sorgfältigen Recherche gehört auch die Einholung einer Stellungnahme der von der Veröffentlichung betroffenen Person.¹¹⁸

¹¹⁵ BVerfGE 25.01.1984, BvR 272/81.

¹¹⁶ Bladet Tromsø und Stensaas/Norwegen Rz 66, 68; Colombani ua/Frankreich Rz 65; Fuchsmann/Deutschland Rz 44.

¹¹⁷ Pedersen und Baadsgaard/Dänemark Rz 78.

¹¹⁸ EGMR 26.04.1995, 15974/90, Prager und Oberschlick/Österreich Rz 37.

VII. Die Schwere der verhängten Sanktion

Die Art und Schwere der verhängten Sanktion gegen die VerfasserInnen der inkriminierten Berichterstattung sind ebenfalls zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsfolgen verhältnismäßig mild sind, kommt ihnen wesentliche Bedeutung zu, wenn sie zu einem Anstoß der Presse geeignet sind, von der Äußerung von Kritik Abstand zu nehmen.¹¹⁹

VIII. Die Wiedergabe von Äußerungen Dritter

Die Frage der Wahrung der journalistischen Ethik stellt sich besonders hinsichtlich der Wiedergabe von Äußerungen Dritter. Eine allgemeine Distanzierungspflicht für JournalistInnen, bei der Wiedergabe eines Zitats, das andere beleidigen, provozieren oder deren Ruf schädigen könnte, ist mit der Rolle der Presse, Informationen zu aktuellen Ereignissen, Meinungen und Ideen zu liefern, nicht vereinbar. Sofern der bzw die JournalistIn allerdings nicht gutgläubig im Einklang mit der journalistischen Ethik und mit der Sorgfalt handelt, ist eine Haftung allerdings nicht ausgeschlossen.¹²⁰

6. DIE BEDEUTUNG DES EHRENKODEX FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE PRESSE

Unklar ist, inwieweit der Ehrenkodex für die österreichische Presse zur Beurteilung der journalistischen Sorgfalt herangezogen werden kann, da es sich dabei nicht um rechtsverbindliche Normen sondern um ein Instrument der Selbstregulierung handelt.¹²¹ Aus den Gesetzesmaterialien zum MedienG geht hervor, dass der Ehrenkodex idR zur Auslegung der Bestimmungen zur journalistischen Sorgfalt herangezogen werden kann.¹²²

Der OGH hat mehrfach ausgesprochen, dass der Ehrenkodex zwar keinen rechtsverbindlichen Charakter habe, ihm jedoch als Festschreibung der Branchenusancen eine für die Interpretation gesetzlicher Normen wie der §§ 6 ff und 29 MedienG und 111 StGB wichtige Bedeutung zukomme.¹²³ An dieser Judikatur wird in der Lehre Kritik geübt, insbesondere in

¹¹⁹ Haldimann ua/Schweiz Rz 67.

¹²⁰ EGMR 04.12.2018, 11.257/16, Magyar Jeti Zrt/Ungarn Rz 14.

¹²¹ *Rami* in WK² MedienG § 29 Rz 9.

¹²² EBRV 2 BlgNR 15. GP 42.

¹²³ OGH 26.11.2020, 4 Ob 104/20b; OGH 17.09.2014, 4 Ob 62/14t.

Bezug auf die Anwendung des Kodex auf "Außenstehende" die dem österreichischen Presserat weder angehören, noch sich dem Verhaltenskodex unterworfen haben.¹²⁴

Nach Seidelberger ist es dagegen irrelevant, ob eine Mitgliedschaft beim österreichischen Presserat besteht. Wesentlich ist nur, ob die im Ehrenkodex zusammengefassten Verhaltensregulative repräsentativ für die Branche sind, wobei ihnen mangels Normwirkung jedenfalls nur Indiziencharakter zukommen kann.¹²⁵ Nach Rami ist jedenfalls eine Anwendung für ausländische Medien ausgeschlossen¹²⁶.

Ich schließe mich Hofmarcher an, der die Heranziehung des Ehrenkodex auch für Nichtmitglieder als gerechtfertigt erachtet, wenn sich diese tatsächlich auf die Festhaltung von Branchenusancen beschränkt.¹²⁷ Dies gilt ebenso für ausländische Medien, sofern sich die jeweiligen Gepflogenheiten innerhalb der Medienbranchen verschiedener Kulturkreise decken. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Anwendung des Kodex die Gefahr birgt, diesem Normwirkung zu verleihen und dadurch die rechtsstaatlich erforderlichen Gesetzgebungsprozesse zu unterlaufen. Denn die Nützlichkeit als Verschriftlichung branchenüblicher Handlungen ist wohl beschränkt.

Der Ehrenkodex ist auf der Homepage des Österreichischen Presserats abrufbar¹²⁸ und enthält Grundsätze für die publizistische Arbeit im Bereich des Printjournalismus. Wichtig sind insbesondere folgende Gebote:

- **Genauigkeit (Z 2)** in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren; Diese umfasst eine korrekte Berichterstattung und die richtige Wiedergabe und Kennzeichnung von Zitaten.
- **Unterscheidbarkeit (Z 3)**: Es muss ersichtlich sein, ob es sich um einen Tatsachenbericht oder die Wiedergabe von Fremdmeinung(en) oder einen Kommentar handelt.

¹²⁴ Frauenberger, Verwendung von Fotos prominenter Sportler für die Eigenwerbung eines Zeitungsverlags, MR 2014, 314; Hornyik, Zum Unterlassungsbegehren im UWG: Ohne Bezug zum Kernverbot kein insbesondere-Zusatz, ecolex 2021/186.

¹²⁵ Seidelberger, Unterlassungsanspruch bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten Dritter, ÖBl 2015/24, 115.

¹²⁶ Rami in WK² MedienG § 29 Rz 9.

¹²⁷ Hofmarcher, Zur beruflichen Sorgfalt bei unautorisierter Werbung mit bekannten Persönlichkeiten, ecolex 2015/21.

¹²⁸ https://www.presserat.at/show_content.php?sid=3.

- **Einflussnahme (Z 4):** Die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags hat zu unterbleibe .
- **Persönlichkeitsschutz (Z 5):** Unzulässig sind insbesondere persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen.
- **Intimsphäre (Z 6):** Dabei ist besonders auf den Kinder- und Jugendschutz zu achten.
- **Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung (Z 7);**
- **Materialbeschaffung (Z 8):** Bei der Materialbeschaffung dürfen grundsätzlich keine unlauteren Methoden angewendet werden. Diese umfassen etwa Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, brutale Ausnützung emotionaler Stress-Situationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte. Bei Vorliegen von besonderem öffentlichem Interesse an bestimmten Informationen können verdeckte Recherchen, einschließlich der zu ihrer Durchführung notwendigen, angemessenen Methoden, jedoch zulässig sein.
- **Öffentliches Interesse (Z 10):** Es hat eine Abwägung des öffentlichen Interesses mit den schutzwürdigen Interessen einer Einzelperson zu erfolgen. Öffentliches Interesse liegt insbesondere hinsichtlich der Aufklärung schwerer Verbrechen, dem Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit und der Verhinderung einer Irreführung der Öffentlichkeit vor.
- **Interessen von MedienmitarbeiterInnen (Z 11):** Private und geschäftliche Interessen dürfen keinen Einfluss auf die Berichterstattung nehmen.

7. GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM MEDIENG

7.1. § 29 MedienG

§ 29 MedienG regelt die Strafausschließungsgründe bei der Begehung eines Medieninhaltsdelikts durch MedieninhaberInnen und MedienmitarbeiterInnen, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist. Einerseits eröffnet die Norm die Möglichkeit eines Gutgläubensbeweises, andererseits werden für die genannten Berufsgruppen Sonderbestimmungen zum Wahrheitsbeweis festgelegt.

In der aktuellen Rechtsordnung beschränkt sich die direkte Anwendbarkeit des § 29 MedienG mangels weiterer Medieninhaltsdelikte, die Zugang zum Wahrheitsbeweis bieten, auf § 111 StGB. Die weite Formulierung des § 29 MedienG wurde bewusst im Hinblick auf po-

tenzielle künftige weitere Tatbestände gewählt und soll in diesen Fällen eine Änderung des MedienG vermeidbar machen.¹²⁹

§ 29 MedienG gilt für alle Medien und sieht im Gegensatz zu den Haftungsausschlussgründen der §§ 6 ff MedienG keine Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Medienarten vor. Nichtsdestotrotz kann eine solche bei der Prüfung der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt geboten sein.

7.1.1. Die üble Nachrede gemäß § 111 StGB

Der Frage der Anwendbarkeit des § 29 MedienG vorgelagert ist die Prüfung, ob ein Delikt gemäß § 111 StGB vorliegt. Darunter ist die für einen Dritten wahrnehmbare Bezeichnung einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung oder die Beschuldigung eines unehrenhaften oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens mit negativer Wirkung auf die öffentliche Meinung zu verstehen. Der Vorwurf einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung wird auch als „Schmähung“ bezeichnet und richtet sich gegen Eigenschaften oder Gesinnungen, die Ablehnung oder Verachtung hervorrufen.¹³⁰ Gemeint sind pauschale Beschuldigungen, die kein konkretes Verhalten vorwerfen, etwa eine nationalsozialistische Gesinnung.¹³¹ Der Vorwurf „lässlicher Fehler oder Schwächen“, wie etwa Unpünktlichkeit, ist nicht tatbestandsmäßig.¹³²

Unter einem unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhalten wird ein konkretes Verhalten¹³³ verstanden, das der herrschenden Vorstellung vom moralisch Richtigen in einem Maße zuwiderläuft, dass die soziale Wertschätzung des oder der Betroffenen darunter zu leiden hat. Dazu zählen insbesondere Taten, die gerichtlich strafbar sind, Verletzungen von Amts- oder Standespflichten, sonstige massivere Gesetzeswidrigkeiten,

¹²⁹ JA 743 BlgNR 15. GP 11; *Kunst/Böhm/Twaroch*, Medienrecht 121; *Zöchbauer*, Grundfragen 31; *Ozlberger*, Ehreenschutz² 85; *Brandstetter/Schmid*, Kommentar² § 28 Rz 2; *Heindl* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 29 Rz 7; *Zöchbauer* in Medienrecht § 29 Rz 1.

¹³⁰ *Zöchbauer*, Grundfragen 5.

¹³¹ *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 72; *Rami* in WK² StGB § 111 Rz 10; OLG Linz 05.09.2018, 10 Bs 85/18y; *Zöchbauer*, Sachliche Kritik und strafbare Handlungen gegen die Ehre, MR 1996, 46.

¹³² *Zöchbauer*, Grundfragen 5.

¹³³ *Zöchbauer*, MR 1996, 46.

Ehebruch, Prostitution oder Lügen.¹³⁴ Den Vorwurf der Homosexualität hat der OGH dagegen in seiner jüngeren Judikatur¹³⁵ als nicht (mehr) ehrenrührig eingestuft.

Die Abgrenzung zwischen Tatsachenmitteilung und Werturteil kann mitunter Schwierigkeiten aufwerfen. In der Judikatur wird bei einer solchen Problematik meist auf die Beweisbarkeit abgestellt, was die Diskussion jedoch lediglich ins Beweisrecht verlagert. Zöchbauer zufolge wäre es sachgerechter, darauf abzustellen, ob ein Sachverhalt mitgeteilt oder ein als bekannt vorausgesetzter Sachverhalt bewertet wird: Im ersten Fall ist die Äußerung eine Tatsachenmitteilung; im zweiten ein Werturteil.¹³⁶

Der Abs 2 des § 111 StGB enthält eine Qualifikation, nämlich die Begehung in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, durch die die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Obgleich in den meisten Fällen wohl eine Überschneidung vorliegt, ist der Anwendungsbereich des § 29 MedienG nicht auf die Qualifikation des § 111 Abs 2 StGB beschränkt. Möglich ist nämlich, dass die üble Nachrede in einem Medium aber nicht gegenüber einer breiten Öffentlichkeit iSv § 111 Abs 2 StGB begangen wird.¹³⁷ Das Kriterium der breiten Öffentlichkeit ist gesetzlich nicht definiert. Nach Lehre und Rspr ist darunter eine größere Personengruppe von etwa 150 Personen zu verstehen.¹³⁸

In Abs 3 des § 111 StGB sind der Wahrheitsbeweis sowie der auf die unqualifizierte Begehung eingeschränkte Gutgläubensbeweis geregelt. In § 112 StGB wird ausgeführt, dass die Beweisaufnahme nur erfolgt, wenn sich der oder die TäterIn auf den jeweiligen Ausschlussgrund beruft. Nicht zugelassen sind Wahrheits- und Gutgläubensbeweis über Tatsachen des Privat- oder Familienlebens und über strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen eines oder einer Dritten verfolgt werden.

Strittig ist die Tatbestandsmäßigkeit der Äußerung eines Straftatverdachts. In der überwiegenden Lehre und der jüngeren Rspr des OGH wird diese bejaht, weil dies idR die Aussage

¹³⁴ *Rami* in WK² StGB § 111 Rz 11; *Zöchbauer*, Vorwurf des Parteiwechsels gegenüber einem Kandidaten zur Kammerwahl, MR 2020, 126.

¹³⁵ OGH 23.01.2014, 12 Os 90/13x.

¹³⁶ *Zöchbauer*, Vorwurf des politischen Versagens, MR 2019, 10.

¹³⁷ *Rami* in WK² StGB § 111 Rz 19/3.

¹³⁸ OGH 29.11.2016, 14 Os 88/16x; *Plöchl* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² WK² StGB (Stand: April 2020) § 283 Rz 13.

impliziert, der Betroffene habe die Tat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit begangen bzw sie sei ihm zuzutrauen.¹³⁹

I. Medienrechtsspezifische Fragestellungen

Gemäß § 29 Abs 4 MedienG sind die in den §§ 111 Abs 3 und 112 StGB geregelten Strafausschlussgründe auf MedieninhaberInnen und MedienmitarbeiterInnen bei der Begehung eines Medieninhaltsdelikts nicht anzuwenden. In diesen Fällen gelangt daher lediglich § 29 MedienG zur Anwendung. Begeht ein/e MedieninhaberIn oder ein/e MedienmitarbeiterIn eine üble Nachrede nicht in Form eines Medieninhaltsdelikts, so ist auch auf diese Person § 111 StGB anwendbar.¹⁴⁰

§ 111 StGB ist ein Vorsatzdelikt,¹⁴¹ daher muss der oder die verantwortliche MedieninhaberIn oder -mitarbeiterIn zumindest mit Eventualvorsatz handeln, was aber die redaktionelle (Letzt-)verantwortlichkeit ohnehin voraussetzt. Sodann ist zu prüfen, ob die für einen Dritten wahrnehmbare Bezeichnung einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung oder die Beschuldigung eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens vorliegt. Beurteilungsmaßstab für den Bedeutungsinhalt einer in einem Medium getätigten Äußerung ist die Auffassung eines bzw einer DurchschnittskonsumentIn.¹⁴² So geht die Rspr etwa davon aus, dass der bzw die LeserIn einer Boulevardzeitung bereits an eine saloppe Ausdrucksweise, insbesondere die Verwendung von besonders plakativen, eindringlichen Formulierungen zur Hervorhebung auch minder wichtiger Umstände gewöhnt ist.¹⁴³

7.1.2. Der Gutglaubensbeweis

Der Gutglaubensbeweis ist der Kerngegenstand des § 29 MedienG. Er bietet MedieninhaberInnen und MedienmitarbeiterInnen die Möglichkeit, auch ohne die Erbringung eines

¹³⁹ Zöchbauer, Journalistische Sorgfalt, MR 2020, 9; Rami in WK² StGB § 111 Rz 12; Röggl/Zöchbauer, Berichterstattung über den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung, MR 2011, 249; aA Birklbauer in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg), Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (Stand: Dezember 2017) § 111 Rz 10.

¹⁴⁰ Rami in WK² MedienG § 29 Rz 1/5.

¹⁴¹ Hager/Zöchbauer, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht⁴ (2000) 4.

¹⁴² OGH 16.02.2006, 6 Ob 11/06w; OGH 24.11.1992, 4 Ob 82/92.

¹⁴³ OLG Wien 21. 11. 2012, 17 Bs 282/12p; OLG Wien 21.12.1987, 27 Bs 322/87, MR 1988, 10; Zöchbauer, MR 2019, 10.

Wahrheitsbeweises straffrei zu bleiben, wenn für sie bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat.

I. Rechtsnatur

Die materielle Rechtsnatur des Gutgläubensbeweises gemäß § 29 Abs 1 Satz 1 MedienG ist in der juristischen Fachliteratur umstritten.¹⁴⁴ In den EBRV zur ursprünglichen Version des MedienG wurde die Bestimmung als „Schuldausschließungsgrund“ bezeichnet.¹⁴⁵ Ob dies für die dogmatische Einordnung von Relevanz ist, ist jedoch fraglich, da die Entkriminalisierung zum Zeitpunkt von deren Verfassung erst am Beginn stand und dieser Begriff in den EBRV zu dem in Kraft getretenen Text nicht mehr wiederholt wird.¹⁴⁶ Der OGH hat sich in seiner Rspr bisher nicht zur Rechtsnatur des Gutgläubensbeweis gemäß § 29 Abs 1 Satz 1 MedienG geäußert. Allerdings hat er die Haftungsausschlussgründe der §§ 6 ff mehrfach als Rechtfertigungsgründe bezeichnet¹⁴⁷, was auch in die Überlegungen hinsichtlich der Einordnung des § 29 Abs 1 Z 1 MedienG miteinbezogen werden kann.¹⁴⁸

Rami argumentiert mit Verweis auf die Regelungen zur Einziehung, Urteilsveröffentlichung und Kostentragung, dass es sich um einen Entschuldigungsgrund handelt.¹⁴⁹ Auch Ozlberger spricht sich für diese Einordnung aus und begründet diese Ansicht damit, dass eine objektiv falsche Behauptung den von dieser betroffenen Einzelinteressen immer unterliegen müsse.¹⁵⁰ Dabei übersieht er jedoch, dass das Gesetz eine ex ante Bewertung für die Wahrung der journalistischen Sorgfalt vorsieht und daher nicht allein der objektive Wahrheitsgehalt ausschlaggebend sein kann.¹⁵¹ Teilweise wird in der Lehre als Argumentation für einen Entschuldigungsgrund hervorgebracht, dass dieser in Analogie zu § 111 Abs 3 Satz 2 StGB geschaffen worden sei.¹⁵² Diese Rechtsansicht verschiebt aber die Diskussion

¹⁴⁴ Rami in WK² MedienG § 29 Rz 4/2.

¹⁴⁵ EBRV 2 BlgNR 15. GP 42.

¹⁴⁶ Mersch, Journalistische Sorgfalt 24.

¹⁴⁷ OGH 14.12.2000, 6 Ob 291/00p, MR 2001, 93; OGH 29.10.1997, 6 Ob 2287/96h.

¹⁴⁸ Zöchbauer in Medienrecht § 29 Rz 3.

¹⁴⁹ Rami in WK² MedienG § 29 Rz 4/2.

¹⁵⁰ Ozlberger, Ehrenschaft² 95.

¹⁵¹ Berka, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz (1982) 248; Zöchbauer, Grundfragen 36.

¹⁵² Vgl Heindl in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 29 Rz 3.

nur auf eine andere Ebene, nämlich die rechtliche Einordnung des § 111 Abs 3 Satz 2 StGB die in der Lehre ebenfalls nicht einheitlich beantwortet wird¹⁵³. Für einen Entschuldigungsgrund spricht aber die Ähnlichkeit des Konstrukts der journalistischen Maßfigur mit jenem eines mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen gemäß § 10 StGB.

Berka zufolge ist die Wahrung der journalistischen Sorgfalt im Sinne einer an der Verfassung orientierten sozialen Konfliktlösung als Rechtfertigungsgrund zu qualifizieren.¹⁵⁴ Auch Mersch spricht sich für die Einordnung als Rechtfertigungsgrund aus und verweist auf die grundlegende Funktion der journalistischen Sorgfalt, einen Interessenausgleich zwischen individuellen Schutzbedürfnissen und öffentlicher Meinungsbildung zu schaffen. Es sei schwer nachzuvollziehen, wie ein berufsspezifisches Risiko, nämlich die Veröffentlichung einer unwahren Tatsache trotz umsichtiger Recherche, von der Rechtsordnung missbilligt werden könne.¹⁵⁵ Weiters liege bei der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt im Unterschied zu den Entschuldigungsgründen zugänglichen Situationen keine Ausnahmesituation oder ein innerer Konflikt vor.¹⁵⁶

Obgleich auch für einen Entschuldigungsgrund durchaus schlüssige Argumente sprechen, ist aus meiner Sicht die Einordnung des § 29 Abs 1 Satz 1 MedienG als Rechtfertigungsgrund zutreffender. Dafür spricht die Forderung überwiegender Interessen, die Rechtfertigungsgründen immanent ist.¹⁵⁷ Im Falle der Wahrung der journalistischen Sorgfalt kann man wohl entgegen der von Ozlberger dargelegten Ansicht davon ausgehen, dass das Interesse an der Veröffentlichung die Einzelinteressen überwiegt, zumal das Gesetz selbst ein überwiegendes öffentliches Interesse normiert¹⁵⁸. Weiters wäre ein rechtmäßiges Verhalten zumindest in vielen Anwendungsfällen des § 29 MedienG gar nicht möglich, ohne die journalistischen Aufgaben zu vernachlässigen.

¹⁵³ *Rami* in WK² StGB § 111 Rz 31 f.

¹⁵⁴ *Berka*, Medienfreiheit 252 FN 100.

¹⁵⁵ *Mersch*, Journalistische Sorgfalt 25.

¹⁵⁶ *Mersch*, Journalistische Sorgfalt 25.

¹⁵⁷ *Lewis* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² StGB (Stand: April 2020) Nach § 3 StGB Rz 13.

¹⁵⁸ §29 Abs 1 MedienG.

Die Diskussion über die Rechtsnatur des § 29 MedienG hat Auswirkung auf die Frage, ob die strafbefreiende Wirkung bei TäterInnenmehrheit gemäß § 12 StGB bei der erfolgreichen Erbringung eines Gutgläubensbeweises durch eine/n TäterIn auch bei den anderen TäterInnen eintritt. Dies ist bei Annahme eines Rechtfertigungsgrundes zu bejahen¹⁵⁹, nicht aber wenn man von einem Entschuldigungsgrund ausgeht¹⁶⁰.

Weiters ist die rechtsdogmatische Einordnung relevant für die Beurteilung der Strafbarkeit von Unterlassungstatbeständen.¹⁶¹ Ein Unterlassungsanspruch liegt unter anderem vor, wenn die Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes der Ehre droht. Er steht bei Wiederholungsgefahr auch ohne Vorliegen der für Widerruf und Veröffentlichung in § 1330 Abs 2 ABGB normierten Voraussetzungen zu.¹⁶² Aufgrund der Verschuldensunabhängigkeit von Unterlassungstatbeständen ist eine Straffreiheit bei diesen nur unter Anwendung der Rechtfertigungstheorie möglich.¹⁶³

II. Der Wahrheitsbeweis

Neben dem Strafausschlussgrund des Gutgläubensbeweises enthält § 29 StGB auch Regelungen über den Wahrheitsbeweis. Das Gericht hat den vom Angeklagten angebotenen und zulässigen Wahrheitsbeweis auch in jenen Fällen aufzunehmen, in denen es die Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht als erwiesen annimmt.¹⁶⁴

7.2. Die Haftungstatbestände des MedienG

In den §§ 6, 7, 7a, 7b und 7c MedienG sind besondere Entschädigungsansprüche gegen den bzw die MedieninhaberIn geregelt.

7.2.1. Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 6 MedienG sieht einen Entschädigungsanspruch der von einer üblen Nachrede, Beschimpfung, Verspottung oder Verleumdung in einem Medium betroffenen Person gegen

¹⁵⁹ Zöchbauer in Medienrecht § 29 Rz 4.

¹⁶⁰ Rami in WK² MedienG § 29 Rz 4/7.

¹⁶¹ Korn, Journalistische Sorgfalt – Einholen einer Stellungnahme, MR 2016, 17.

¹⁶² OGH 13.09.1988, 4 Ob 44/88, MR 1988,158 = RdW 1989,24 = RZ 1988/68 S 284.

¹⁶³ Korn, MR 2016, 17.

¹⁶⁴ § 29 Abs 2 2. Satz MedienG.

den oder die MedieninhaberIn vor. Erforderlich ist lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestands eines der genannten Delikte.

I. Die haftungsbegründenden Delikte

Zur üblen Nachrede wird auf die Ausführungen in Abschnitt 7.1.1. verwiesen. Die Beleidigungstatbestände sind in § 115 StGB geregelt und umfassen Beschimpfung, Verspottung und Misshandlung sowie Androhung der Misshandlung, wobei nur die ersteren beiden Delikte für § 6 MedienG beachtlich sind. In Bezug auf Misshandlung ist dies selbstverständlich, da darunter die objektiv unangenehme Einwirkung auf den Körper eines anderen verstanden wird¹⁶⁵ und daher die Begehung in einem Medium nicht möglich ist. Die Drohung mit Misshandlung kann dagegen sehr wohl in einem Medium begangen werden, was in Anbetracht der Verbreitung von Onlineforen keine Seltenheit mehr darstellen dürfte. Alle Beleidigungstatbestände setzen eine Mindestpublizität voraus, die Begehung muss öffentlich oder vor mehreren Leuten erfolgen. Dies ist bei Veröffentlichungen in einem Medium immer der Fall.¹⁶⁶

a) Beschimpfung

Unter einer strafbaren Beschimpfung versteht man die Bekundung der nicht auf ein konkretes Verhalten bezogene Missachtung gegenüber einer anderen Person. Diese kann durch die Verwendung von derben Schimpfwörtern, beleidigenden oder obszönen Gesten oder Abbildungen zum Ausdruck gebracht werden.¹⁶⁷

Abgrenzungsschwierigkeiten treten hinsichtlich der üblen Nachrede auf. Besondere Beachtung kommt dabei dem Zusammenhang, in dem die Handlung getätigt wurde, zu. Folglich kann eine Äußerung, die außerhalb des Kontextes den Tatbestand der Beschimpfung erfüllen würde, auch als üble Nachrede qualifiziert werden, sofern sie Bezug auf ein konkretes Verhalten nimmt.¹⁶⁸

Gerade im politischen Bereich und folglich im Anwendungsbereich des MedienG relevant ist die Einschränkung des Beleidigungstatbestands durch die Freiheit zur Kritik. Die jüngere

¹⁶⁵ *Rami* in WK² StGB § 115 Rz 10.

¹⁶⁶ *Berka* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 17.

¹⁶⁷ *Berka* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 16; *Rami* in WK² StGB § 115 Rz 8.

¹⁶⁸ *Rami* in WK² StGB § 115 Rz 8/1.

Rspr hat bereits mehrmals unter Berufung auf berechnigte Kritik die Tatbestandsmäßigkeit von groben Angriffen verneint.¹⁶⁹ Weiters ist in Bezug auf Satire und Karikaturen die Kunstfreiheit zu beachten.¹⁷⁰

b) Verspottung

Verspottung liegt vor, wenn jemand durch Hinweise auf gewisse Eigenschaften oder persönliche Umstände lächerlich gemacht und dadurch in der Achtung seiner Mitmenschen herabgesetzt wird. Milder, auf humoristische Wirkung abzielender Spott, ist nicht tatbestandsmäßig.¹⁷¹

c) Verleumdung

Verleumdung wird gemäß § 297 StGB verwirklicht, indem man eine/n andere/n wissentlich einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt und dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt.

7.2.2. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7 MedienG gewährt einen Anspruch gegen den bzw die MedieninhaberIn für die erlittene Kränkung bei Erörterung oder Darstellung des höchstpersönlichen Lebensbereichs eines Menschen in einer Weise, die geeignet ist, diesen in der Öffentlichkeit bloßzustellen.

7.2.3. Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

Gemäß § 7a MedienG besteht ein Entschädigungsanspruch, wenn in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht werden, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, sofern diese

- Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung wurde;
- einer solchen Handlung verdächtig oder aufgrund einer solchen verurteilt wurde;

¹⁶⁹ OGH 11.09.2008, 15 Os 10/08x, 15 Os 23/08h, 15 Os 24/08f; OLG Wien 11.06.2008, 18 Bs 163/08i, MR 2008, 239.

¹⁷⁰ *Berka* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 16.

¹⁷¹ *Rami* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 9 f; *Berka* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 17.

- als Auskunftsperson vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gehört wurde;
- Angehörige/r eines Opfers oder einer verdächtigen oder verurteilten Person ist oder
- Zeugin einer gerichtlich strafbaren Handlung wurde

und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt werden, es sei denn, es besteht daran ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit. Schutzwürdige Interessen bei Opfern, Angehörigen oder Zeuginnen werden jedenfalls verletzt, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich oder eine Bloßstellung herbeizuführen oder berechnete Sicherheitsinteressen dieser Personen zu beeinträchtigen. Im Falle einer verdächtigen Person liegen schutzwürdige Interessen vor, wenn die Veröffentlichung deren Fortkommen unverhältnismäßig beeinträchtigen kann oder wenn es sich bei der Person um eine/n Jugendliche/n oder bei der Tat um ein Vergehen handelt. Die unter den Abschnitten 7.3.2., 7.3.3. und 7.3.4. behandelten Haftungsausschlussgründe stehen dem bzw der MedieninhaberIn nicht zu, sofern es sich bei den beeinträchtigten Personen um Angehörige oder Zeuginnen handelt.

7.2.4. Schutz der Unschuldsvermutung

§ 7b MedienG gewährt eine Entschädigung, wenn eine Person, die einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, in einem Medium als überführt oder schuldig hingestellt oder als TäterIn dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet wird.

7.2.5. Schutz vor verbotener Veröffentlichung

§ 7c MedienG regelt eine Entschädigung für Personen, die von der Veröffentlichung des Inhalts einer Nachrichten- oder Personenüberwachung unter Verwendung technischer Mittel betroffen sind, sofern dieser nicht Gegenstand einer öffentlichen Hauptverhandlung war. Betroffene/r iSd § 7c ist, wer von einer solchen Aufnahme oder Aufzeichnung tangiert wird. Dies kann auch eine Person sein, die in einem Gespräch nur erwähnt wird.¹⁷²

¹⁷² Rami in WK² MedienG § 7 Rz 1/2.

7.3. Die sorgfaltsbezogenen Haftungsausschlussgründe des MedienG

Die §§ 6 ff MedienG enthalten Haftungsausschlussgründe, bei deren Verwirklichung der jeweilige Entschädigungsanspruch nicht besteht.

7.3.1. Der Gutglaubensbeweis gemäß §§ 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG

Z 2 leg cit regelt als zivilrechtliche Entsprechung zu § 29 MedienG einen Wahrheits- und einen Gutglaubensbeweis bei der Erfüllung des Tatbestands der üblen Nachrede. Für die Berufung auf den Gutglaubensbeweis ist es erforderlich, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Da sich die Ausschlusstatbestände der Z 2 nur auf die üble Nachrede beziehen, ist deren Geltendmachung bei der Haftung wegen Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung nicht möglich. In Bezug auf Beschimpfung und Verspottung ist dies verständlich, da es bei diesen Delikten nicht um die Äußerung von Tatsachen geht. Hinsichtlich des Wahrheitsbeweises ist auch der Ausschluss der Verleumdung erforderlich, da deren Tatbestand eine falsche Verdächtigung voraussetzt. Fraglich ist, warum auch beim Gutglaubensbeweis die Haftung wegen Verleumdung ausgeschlossen ist, zumal lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes erforderlich ist. Rami begründet dies damit, dass die Sorgfaltspflichten des Medieninhabers bzw der Medieninhaberin im Sinne eines beweglichen Systems umso höher anzusetzen sind, je gravierender die in Rede stehende Behauptung ist und für unwahre Behauptungen, die so schwerwiegend sind, dass der bzw die Betroffene dadurch sogar der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt wird, der bzw die MedieninhaberIn auch dann haften soll, wenn er bzw sie sorgfaltsgemäß gehandelt hat.¹⁷³ Allerdings ist der Begriff der journalistischen Sorgfalt ohnedies stark einzelfallbezogen auszulegen, weshalb bei unterschiedlich schwerwiegenden Veröffentlichungen auch von der Judikatur unterschiedliche Maßstäbe für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht herangezogen werden können.

¹⁷³ Rami in WK² MedienG § 6 Rz 12 ff.

7.3.2. Annahme des Einverständnisses der betroffenen Person

§ 7 Abs 2 Z 3 MedienG sieht eine Haftungsbefreiung vor, wenn aus den Umständen angenommen werden konnte, dass der bzw die Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war.

7.3.3. Regelung für Live-Sendungen

Die §§ 6 Abs 2 Z 3, 7 Abs 2 Z 4, 7a Abs 3 Z 4, 7b Abs 2 Z 4 und 7c Abs 2 iVm 7a Abs 3 Z 4 MedienG enthalten Sonderbestimmungen für Live-Ausstrahlungen im Rundfunk. Hier entfällt die Haftung, wenn MitarbeiterInnen und/oder Beauftragte des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt eingehalten haben. Diese Haftungsausschlussgründe wurden ins MedienG aufgenommen, um die Verantwortlichkeit des Medieninhabers bzw der Medieninhaberin hinsichtlich in unmittelbaren Ausstrahlungen (Live-Sendungen) getätigter Äußerungen Dritter, die die MedieninhaberInnen oder deren MitarbeiterInnen oder Beauftragte nicht verhindern können, auszuschließen.¹⁷⁴ Nicht tatbestandsmäßig sind daher Aussagen von MedienmitarbeiterInnen oder Beauftragten selbst.¹⁷⁵ Die Regelung umfasst dem Wortlaut nach nur Rundfunkübertragungen, dh Fernseh- und Radiosendungen die über Kabel, terrestrisch oder Satellit ausgestrahlt werden. Sie wird aber auf Web-TV und Audio-Streaming analog angewendet.¹⁷⁶

I. Zum Begriff der unmittelbaren Sendung

Fraglich ist, wie der Begriff der „unmittelbaren Sendung“ auszulegen ist. Weder das MedienG, noch das ORF-G oder das AMD-G enthalten eine Definition dafür. Berka zufolge fallen darunter nur Radio- oder Fernsehsendungen, durch die ein reales Geschehen zeitgleich übermittelt wird, wobei es nicht auf die eingesetzte Übermittlungstechnik bzw Medienform ankommt. Eine Zeitspanne zwischen Aufzeichnung und Ausstrahlung verhindere die Anwendung des § 6 Abs 2 Z 3 MedienG, auch wenn diese noch so gering sei.¹⁷⁷ Dieser engen Auslegung ist mE jedenfalls im Hinblick auf technisch bedingte Zeitverzögerungen zu widersprechen. Auch der OGH erachtet solche Verzögerungen von einigen Sekunden in

¹⁷⁴ EBRV 784 BlgNR 22. GP 8.

¹⁷⁵ Hager/Zöchbauer, Persönlichkeitsschutz⁴ 43.

¹⁷⁶ Berka in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 35.

¹⁷⁷ Berka in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 35.

Bezug auf Streaming als unerheblich für die Einordnung als Live-Sendung.¹⁷⁸ Längere Zeitverzögerungen von mehreren Minuten können dem Unmittelbarkeitsbegriff des Gesetzes dagegen wohl nicht entsprechen. Zu hinterfragen ist allerdings, ob eine analoge Anwendung der Z 3 leg cit auf ausgedehntere Zeitverzögerungen möglich ist. In der Praxis haben zeitversetzte Live-Ausstrahlungen an Bedeutung gewonnen, wobei dieser Begriff sehr dehnbar verwendet wird und Übertragungen von wenigen Sekunden bis über eine Stunde nach der Aufnahme¹⁷⁹ umfassen kann.

Um die Anwendung der Ausschlussgründe für Live-Sendungen auf diese Fälle zu prüfen, ist es erforderlich, den Zweck der Regelungen zu beleuchten. Während in den EBRV 503 die neu geschaffenen Ausschlussgründe lediglich gesammelt mit der einfachgesetzlichen Absicherung der Medienfreiheit begründet werden,¹⁸⁰ wird in den EBRV 784 ausgeführt, dass die Bestimmung den Zweck hat, die Verantwortung des Medieninhabers bzw des Medieninhaberin für in Live-Sendungen getätigte Äußerungen Dritter, die sie oder ihre MitarbeiterInnen oder Beauftragten nicht abwenden können, zu verhindern.¹⁸¹ Nicht spezifisch erläutert werden die Gründe für die gesonderte Behandlung der Live-Sendung, daher bedarf es einer Beleuchtung derer spezifischer Merkmale, die sich von jenen einer herkömmlichen Rundfunksendung abheben. Das Hauptmerkmal ist die Unmittelbarkeit der Sendung, also die fehlende oder im Gegensatz zu anderen Sendungen stark verkürzte Zeitspanne zwischen der Aufzeichnung und der Ausstrahlung. Diese Vorgehensweise führt zu mehreren Einschränkungen für die MedieninhaberInnen und deren MitarbeiterInnen. Einerseits ist die Programmplanung dadurch technischen Unsicherheiten ausgesetzt, da die Dauer von Live-Sendungen oft nicht genau vorhergesehen werden kann und sich folglich die Einplanung weiterer Sendungen als schwierig erweist. Mit Zeitverzögerungen können diese Auswirkungen teilweise gemindert werden. Nicht abgefangen wird allerdings eine mögliche Enttäuschung der Erwartungshaltung des Publikums, das auf ein publiziertes Programm vertraut. Live-Sendungen bringen weiters redaktionelle Einschränkungen mit sich. Für gewöhnlich werden alle Rundfunksendungen vor deren jeweiliger Ausstrahlung von der zuständigen Redaktion einem Screening unterzogen, bei dem problematische Äußerungen

¹⁷⁸ OGH 26.08.2008, 4 Ob 89/08d.

¹⁷⁹ VwGH 15.9.2006, 2004/04/0074.

¹⁸⁰ EBRV 503 Blg Nr 18.GP 9.

¹⁸¹ EBRV 784 BlgNR 22. GP 8.

bereits im Vorfeld entdeckt und aus der Sendung geschnitten werden können. Bei Live-Sendungen besteht diese Möglichkeit nicht, bei zeitversetzten Live-Sendungen ist zu differenzieren: Rein theoretisch wäre die Bearbeitung der aufgezeichneten Sendung nur bei längeren Zeitverzögerungen möglich, praktisch wird sie wohl auch bei diesen kaum durchführbar sein. Zum einen, weil die rechtliche Prüfung einer Äußerung und die Schnittbearbeitung einer Sendung in der Regel mehr Zeit in Anspruch nimmt, als vorhanden ist, wenn die Sendung bis etwa eine Stunde nach der Aufzeichnung ausgestrahlt wird. Zum anderen ist bei Live-Sendungen keine Postproduktion vorgesehen oder wird eine solche erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeplant. Daher mangelt es oft an den Ressourcen, da in so kurzer Zeit das notwendige Equipment nicht vorhanden ist. Die Schwierigkeiten, die bei Live-Sendungen auftreten, sind folglich großteils auch bei zeitversetzten Live-Sendungen spürbar. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Sendungsarten ist, dass bei zeitversetzten Live-Übertragungen tatsächlich die Möglichkeit besteht, die Ausstrahlung rechtzeitig zu unterbrechen, vorausgesetzt, dass die Zeitverzögerung den entsprechenden Handlungszeitraum zulässt. Aufgrund der schwerwiegenden Folgen sollte dies mE jedoch nur in gravierenden Ausnahmefällen verlangt werden, die im Rahmen der Prüfung der journalistischen Sorgfalt ausgefiltert werden können. Aus meiner Sicht wäre eine analoge Anwendung des § Haftungsausschlusses des 6 Abs 2 Z 3 auf zeitversetzte Live-Sendungen daher angemessen.

§ 6 Abs 2 Z 3 MedienG ist keine *lex specialis* zu Z 4 *leg cit*, beide Tatbestände können unabhängig voneinander geltend gemacht werden.¹⁸²

7.3.4. Regelung für Websiteinhalte

Die Ausschlussgründe der §§ 6 Abs 2 Z 3a, 7 Abs 2 Z 5, 7a Abs 3 Z 5, 7b Abs 2 Z 4a und 7c Abs 2 iVm 7a Abs 3 Z 5 MedienG wurden mit dem BGBl. I Nr. 49/2005 in das MedienG eingefügt. Sofern die Haftung gemäß §§ 6 ff MedienG durch die Abrufbarkeit auf einer Website ausgelöst wurde, entfällt diese nach den genannten Bestimmungen, wenn der oder die MedieninhaberIn oder seine bzw ihre MitarbeiterInnen oder Beauftragten die gebotene

¹⁸² *Rami* in WK² MedienG § 6 Rz 22/1.

Sorgfalt eingehalten haben. Umfasst sind nur Äußerungen von Dritten, daher nicht die Äußerungen von MedienmitarbeiterInnen oder Beauftragten des Mediums.¹⁸³

Nach dem Wortlaut der EBRV sind zudem nur jene Äußerungen tatbestandsmäßig, die ähnlich wie bei einer Live-Sendung iSv § 6 Abs 2 Z 3 MedienG „tatsächlich oder annähernd in Echtzeit“ veröffentlicht werden¹⁸⁴ und deren Verbreitung daher von dem bzw der MedieninhaberIn nicht sofort verhindert werden kann.¹⁸⁵ Dabei gibt es zwischen den beiden Medienarten grundlegende Unterschiede, die auch bei der Sorgfaltsbeurteilung zu beachten sind: Die Einflussmöglichkeiten des Medieninhabers bzw der Medieninhaberin auf Dritte sind im Internet prinzipiell geringer. Während bei der Live-Übertragung einer Rundfunksendung deren Inhalt durch die Aufzeichnung und Einspielung üblicherweise den beteiligten MitarbeiterInnen und/oder Beauftragten bekannt werden muss und meist auch redaktionell überprüft wird, ist dies für Websiteeinträge nicht zwangsläufig der Fall, etwa wenn es sich um nicht moderierte Foren handelt.

Fraglich ist zunächst, welche Inhalte nach den einschlägigen Bestimmungen privilegiert sind, ob also nur Text- oder auch Bildinhalte und Videoinhalte umfasst sind. Es ist wohl davon auszugehen, dass alle Medieninhalte in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie im Rahmen von Echtzeitkommunikationsplattformen, wie Online-Diskussionsforen, Online-Gästebüchern oder Online-Leserbriefen veröffentlicht werden.¹⁸⁶ Videoinhalte, die selbstständig nicht live etwa auf YouTube zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, sind dagegen aufgrund der analogen Anwendung der Regelung für Live-Sendungen auf Live-Streamingangebote¹⁸⁷ bereits ausreichend von der Gesetzgebung bedacht und intentionell von der Haftungsbefreiung ausgeschlossen. Berka befürwortet eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Online-Archive, obgleich hier keine Echtzeitkommunikation vorliegt, da der bzw die MedieninhaberIn hier üblicherweise nicht die Möglichkeit hat, alle Informationen auf allfällige Rechtswidrigkeiten zu prüfen oder ihm bzw ihr das nicht zugemutet werden könnte.¹⁸⁸

¹⁸³ EBRV 784 BlgNR 22. GP 8 f.

¹⁸⁴ EBRV 784 BlgNR 22. GP 8.

¹⁸⁵ Berka in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 7 Rz 32.

¹⁸⁶ Vgl Berka in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 41.

¹⁸⁷ Berka in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 35.

¹⁸⁸ Berka in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 42.

7.3.5. Zitatrecht

Gemäß §§ 6 Abs 2 Z 4 und 7b Abs 2 Z 5 MedienG entfällt die Haftung, wenn es sich bei dem inkriminierten Beitrag um die wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines bzw einer Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich zwar genau genommen nicht um sorgfaltsbezogene Ausschlussgründe, allerdings wird auch hier eine gewisse Sorgfalt vorausgesetzt. Erforderlich ist, dass die Äußerung von einer anderen Person als dem bzw der BerichterstatteIn stammt. Dass der bzw die VerfasserIn eines Artikels nicht ein bei dem bzw der MedieninhaberIn angestellte/r JournalistIn ist, macht die Veröffentlichung nicht zu einem Zitat.¹⁸⁹ Weiters muss das Zitat als solches gekennzeichnet werden.¹⁹⁰

8. GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE DER GESETZESBESTIMMUNGEN

Der in den Straf- bzw Haftungsausschlussgründen des MedienG verankerte journalistische Sorgfaltsbegriff verfügt über einen starken Kernbereich, der gleichermaßen für alle hier behandelten Gesetzesbestimmungen Anwendung findet.¹⁹¹ In manchen Aspekten unterscheiden sich jedoch die Anspruchsvoraussetzungen. In den folgenden Abschnitten sollen diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden.

8.1. Allgemeine Sorgfaltsvoraussetzungen

8.1.1. Ex ante Perspektive

Sowohl der strafrechtliche als auch der zivilrechtlichen Gutglaubensbeweis sowie die sonstigen sorgfaltsbasierten Haftungsausschlussgründe verlangen, dass die gebotene Sorgfalt im Zeitpunkt der Erstellung des Beitrags aufgewendet wurde.¹⁹² Diese ex ante-Perspektive basiert auf der Bestimmung des Art 10 Abs 2 EMRK, dass Eingriffe in das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit gesetzlich vorgesehen sein müssen. Demnach muss dem bzw der Handelnden ex ante erkennbar sein, ob seine bzw ihre Berichterstattung zulässig ist oder nicht. Die Furcht vor Inanspruchnahme aufgrund nicht ausreichend konkretisierter Persön-

¹⁸⁹ OLG Graz 08.03.2007, 10 Bs 54/07b, MR 2007, 176.

¹⁹⁰ Berka in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 48.

¹⁹¹ Vgl OGH 14.12.2000, 6 Ob 291/00p.

¹⁹² EBRV 54 BlgNR 14. GP 45; EBRV 2 BlgNR 15. GP 42.

lichkeitsrechte könnte zu einem „chilling effect“ und damit zu einer Beeinträchtigung der Rolle der Presse als „öffentlicher Wachhund“ führen,¹⁹³ da die im Vorfeld oft unsichere Risikoabschätzung Medien dazu veranlassen könnte, in ihre Berichterstattung über polarisierende Themen trotz eines legitimen Informationsinteresses der Öffentlichkeit keine identifizierenden Elemente mehr aufzunehmen. Nach der Judikatur des OGH können daher im Zuge der Interessenabwägung Sicherheitsinteressen nur in jenen Fällen das Interesse an der Veröffentlichung überwiegen, in denen im Veröffentlichungszeitpunkt konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung einer von der Berichterstattung betroffenen Person oder eine besondere Gefährdungslage¹⁹⁴ durch die publizierten Informationen vorliegen.¹⁹⁵ Frauenberger übt Kritik an dieser Sichtweise und sieht Medienverantwortliche in der Pflicht, die Erwägung, dass sich eine abstrakte Gefährdungslage durch offensive Bildberichterstattung zu einer konkreten Gefährdung materialisieren könnte, in ihre Entscheidungsgrundlage über die Publikation einzubeziehen.¹⁹⁶

Wie Mersch richtig ausführt, ist die ex ante-Bewertung für jene Fälle problematisch, in denen die Veröffentlichung nicht sofort nach der Erstellung erfolgt.¹⁹⁷ Weiters entspricht eine sofortige Veröffentlichung generell nicht der gelebten Praxis eines Medienunternehmens. Meist wird der Artikel zumindest noch vom verantwortlichen Redakteur begutachtet. Wenn also der bzw die MedienmitarbeiterIn in der Zeit der Begutachtung Kenntnis von der Unwahrheit der zu veröffentlichenden Tatsache erlangt, würde das der Sorgfalt nicht entgegenstehen. Auch in Bezug auf die neuen Medien und die damit einhergehenden Möglichkeiten zur nachträglichen Einflussnahme ist eine strenge ex ante-Betrachtung nicht sinnvoll.¹⁹⁸ Eine generelle Überprüfungspflicht von bereits veröffentlichten Artikeln ist jedenfalls abzulehnen, nicht zuletzt, weil JournalistInnen dadurch an der Recherche für weitere Berichterstattungen gehindert würden. Eine Überprüfung kann allerdings bei Online-Medien erforderlich werden, wenn es einen Anlass zu Zweifeln gibt.¹⁹⁹ In diesem Fall ist

¹⁹³ OGH 15.02.2007, 6 Ob 266/06w; *Frauenberger*, Bildnisschutz - Sicherheitsinteresse des abgebildeten Rechtsanwalts, MR 2021, 65; *Zöchbauer*, Bildnisschutz eines Justizwachebeamten im Dienst, MR 2021, 71.

¹⁹⁴ *Zöchbauer*, MR 2021, 71.

¹⁹⁵ *Frauenberger*, MR 2021, 65.

¹⁹⁶ *Frauenberger*, MR 2021, 65.

¹⁹⁷ *Mersch*, Journalistische Sorgfalt 65.

¹⁹⁸ *Mersch*, Journalistische Sorgfalt 65.

¹⁹⁹ *Mersch*, Journalistische Sorgfalt 131 f.

darauf abzustellen, wie viel Zeit seit der Veröffentlichung vergangen und wie vertraulich die Quelle ist. Nach Ablauf der Verjährungsfristen besteht jedenfalls keine Recherche-pflicht mehr. ME kann eine solche aber schon bei größeren Zeitabständen seit der Veröf-fentlichung nur mehr in Ausnahmefällen ausgelöst werden, da die (anhaltende) Eingriffsin-tensität bei älteren Beiträgen sukzessive absinkt. Die Breitenwirkung ist in den ersten Ta-gen nach der Publikation am größten. Wenn in dieser Zeitspanne ein Hinweis auftaucht, ist diesem je nach Vertraulichkeit der Quelle²⁰⁰ nachzugehen. Auf dieser Basis kann sich allen-falls die Pflicht zur Durchführung weiterer Recherchen ergeben.

8.1.2. Objektiver Sorgfaltsmaßstab

Bei der Prüfung der Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt ist nach einem ob-jektiven Maßstab von der Maßfigur eines bzw einer verantwortungsvollen, gewissenhaf-ten, verständigen, sach- und fachkundigen JournalistIn auszugehen, die sorgfältige Recher-chen anstellt.²⁰¹ Analog dazu ist zur Prüfung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ein/e verantwortungsvolle/r, gewissenhafte/r, verständige/r, sach- und fachkundige/r Me-dienunternehmerIn heranzuziehen.²⁰²

8.1.3. Persönlicher Geltungsbereich

Anspruchsberechtigt gemäß allen medienrechtlichen Straf- und Haftungsausschlussgrün-den mit Sorgfaltsbezug sind MedieninhaberInnen, gemäß § 29 MedienG auch Medienmit-arbeiterInnen. Aufgrund der Einschränkung auf diese Personengruppen wird die journalis-tische Sorgfalt auch als Berufsprivileg bezeichnet.²⁰³ Im allgemeinen Anwendungsbereich des § 111 StGB ist der Gutgläubensbeweis bei öffentlichen Äußerungen nämlich explizit ausgeschlossen. Allerdings wird der Kreis der MedieninhaberInnen durch die neuen Medi-en und die damit einhergehenden Möglichkeiten sukzessive erweitert. Mersch stellt Über-legungen an, ob das Sorgfaltsprivileg auf den klassischen Bereich der MedieninhaberInnen

²⁰⁰ Vgl Mersch, Journalistische Sorgfalt 132.

²⁰¹ Vgl OLG Wien 14.09.1987, 27 Bs 312/87, MR 1987, 204; EBRV 54 BlgNR 14. GP 45; JusGuide, MedienG - zum Strafausschlussgrund der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt, 2009/15/6521; Röggl/Zöchbauer, Journalistische Sorgfalt - Beweisaufnahme im Berufungsverfahren, MR 2009, 124; Heindl in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 29 Rz 17; Seidelberger, ÖBl 2015/24, 115.

²⁰² Seidelberger, ÖBl 2015/24, 115.

²⁰³ Zöchbauer, Zu den Grenzen der journalistischen Sorgfalt und des Redaktionsgeheimnisses. Überlegungen zu zwei Berufsprivilegien, MR 1997, 186.

eingeschränkt und so nichtprofessionelle BetreiberInnen von Websites davon ausgeschlossen werden könnten.²⁰⁴ Dies ist jedoch im Hinblick auf die Regelungen des § 21 MedienG abzulehnen.²⁰⁵

Die Gutgläubensbeweise sehen eine Personenidentität zwischen den anspruchsberechtigten Personen und jenen, deren Sorgfaltseinhaltung nachgewiesen wird vor, während die übrigen Haftungsausschlussgründe hinsichtlich der beteiligten Personen differenzierter ausgestaltet sind. SorgfaltsträgerInnen in Bezug auf die Websiteverantwortlichkeit können sowohl die MedieninhaberInnen als auch deren MitarbeiterInnen oder Beauftragte sein, in Bezug auf Live-Sendungen nur MedienmitarbeiterInnen und Beauftragte.

8.2. Spezifische Sorgfaltsvoraussetzungen

8.2.1. Die Gutgläubensbeweise

In der Rspr zu den Gutgläubensbeweisen des MedienG wurde zur Prüfung des Vorliegens der journalistischen Sorgfalt folgenden Kriterien besonderes Gewicht beigemessen:²⁰⁶

- Wie sachgerecht und gründlich war die getätigte Recherche?
- Wie zuverlässig waren die herangezogenen Informationsquellen?
- Wie intensiv wurden die Möglichkeiten genutzt, die Stichhaltigkeit der erhaltenen Mitteilung bei allfälligen anderen Quellen zu überprüfen?
- Wie groß war der durch die äußeren Umstände gegebene Zeitdruck, unter dem die Recherche zu erfolgen hatte?
- War die Formulierung in der Veröffentlichung ausgewogen und seriös?

I. Die sorgfältige Recherche

Die Durchführung einer sorgfältigen Recherche ist die Grundvoraussetzung für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt. Unter Recherche versteht man die systematische Suche nach neuen Erkenntnissen und Informationen, die durch ein gewisses Maß an Beharrlichkeit gekennzeichnet ist.²⁰⁷ Das Ziel einer journalistischen Recherche sollte die Ermittlung

²⁰⁴ Mersch, Journalistische Sorgfalt 31 f.

²⁰⁵ Vgl Mersch, Journalistische Sorgfalt 31.

²⁰⁶ Heindl in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 29 Rz 17; OLG Wien 19.08.1985, 27 Bs 246/85, MRA 1985 H 5, 7.

²⁰⁷ Hanusch, Kommentar zum Mediengesetz (1998) § 29 Rz 8.

der Wahrheit sein. Da die Berichterstattung durch eine strenge Wahrheitspflicht aber stark eingeschränkt wäre, begnügt sich die Rspr mit einer Pflicht zur Wahrhaftigkeit, worunter das Bemühen um die intersubjektive Nachprüfbarkeit von Aussagen verstanden wird.²⁰⁸

Bei der Durchführung der journalistischen Recherche sind folgende Prinzipien zu beachten: Die Einhaltung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ (= „man höre auch die andere Seite“), die in der Regel durch Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen erfolgt, eine gewissenhafte Prüfung der Zuverlässigkeit von Informationsquellen und die Kontrolle von Basisinformationen.²⁰⁹

Das Sorgfaltsmaß der Recherche hängt wesentlich davon ab, wie schwerwiegend der Vorwurf und wie groß die Publizitätswirkung der Behauptung sind.²¹⁰ Die Recherchepflicht ist erfüllt, wenn ein stimmiges Bild der Sachlage entstanden ist und Zusammenhänge und Hintergründe nachvollziehbar dargestellt werden können,²¹¹ sofern die vorliegenden Informationen aus verlässlichen Quellen stammen und allenfalls entsprechend abgesichert wurden. Treten Zweifel an dem zu veröffentlichenden Beitrag auf, so haben weitergehende Recherchetätigkeiten zu erfolgen.²¹²

II. Die Einholung einer Stellungnahme

Die Einholung einer Stellungnahme darf, wie auch aus der Rspr des EGMR hervorgeht, nur in begründeten Ausnahmefällen entfallen, insbesondere wenn die Verlässlichkeit der Informationsquelle gesichert ist und die Einholung der Stellungnahme innerhalb angemessener Zeit nicht möglich war. Keinen berechtigten Ausnahmefall begründet der bloße Wunsch nach einer möglichst raschen Berichterstattung.²¹³

Die Aufforderung zur Stellungnahme muss sich grundsätzlich an die betroffene Person selbst richten. Die Kontaktaufnahme zur Pressestelle eines Unternehmens wurde in der Rspr nicht als ausreichend beurteilt.²¹⁴ Die Einholung einer Stellungnahme hat auch inhalt-

²⁰⁸ Mersch, Journalistische Sorgfalt 77 f.

²⁰⁹ OLG Wien 29.03.2004, 18 Bs 22/04, MR 2004, 240.

²¹⁰ Rami in WK² MedienG § 29 Rz 9/7.

²¹¹ Hanusch, MedienG § 29 Rz 11.

²¹² Vgl Mersch, Journalistische Sorgfalt 85.

²¹³ OGH 23.03.2009, 15 Os 127/08b, 15 Os 126/08f, 15 Os 125/08h.

²¹⁴ OLG Wien 20.12.2001, 18 Bs 305/01, MR 2002, 12.

lichen Anforderungen zu genügen. So verlangt die Rspr, den Betroffenen möglichst konkret mit den in Rede stehenden Vorwürfen und den diesbezüglichen Rechercheergebnissen zu konfrontieren, um ihm zu ermöglichen, eine vollständige Stellungnahme abzugeben. Ein nicht spezifiziertes oder allgemein gehaltenes Ersuchen um Rückruf oder eine E-Mail mit einer Interviewanfrage und einem allgemeinen Betreff sind daher regelmäßig nicht ausreichend. Erforderlich ist zudem, dass dem bzw der Betroffenen ausreichend Zeit zur Abgabe der Stellungnahme geboten wird.²¹⁵

Die Konfrontation des bzw der Betroffenen birgt das Risiko, dass die Veröffentlichung durch eine einstweilige Verfügung verzögert oder verhindert wird.²¹⁶ Auch die Entscheidung über eine Unterlassungsverfügung muss jedoch von den Prinzipien eines Interessenausgleichs zwischen Medienfreiheit und Privatsphäre getragen werden und darf bei überwiegendem öffentlichen Interesse und sorgfältigem journalistischen Handeln sowie dem Vorliegen einer zuverlässigen Faktenlage nicht zu Ungunsten des bzw der JournalistIn getroffen werden.

III. Die Verlässlichkeit von Quellen

In der Rspr des OGH werden die Informationsquellen in verlässliche Quellen, die den Entfall der Einholung einer Stellungnahme rechtfertigen können, sowie sonstige Quellen, die eine weitere Recherche erfordern,²¹⁷ eingeteilt.

a) Besonders verlässliche Quellen

Eine besonders hohe Verlässlichkeit weisen etwa echte amtliche Urkunden²¹⁸ sowie amtliche Presseaussendungen²¹⁹ und polizeiliche Meldungen²²⁰ auf. Auch nichtamtliche Stellen, denen Aufgaben der staatlichen Verwaltung, wie die Arbeiterkammer, übertragen wurden, wurden von der Rspr als vertrauliche Quellen eingestuft.²²¹

²¹⁵ *Rami* in WK² MedienG § 29 Rz 9/4.

²¹⁶ *Mersch*, Journalistische Sorgfalt 125 f.

²¹⁷ OGH 20.01.2000, 6 Ob 78/99k; OGH 23.03.2009, 15 Os 127/08b, 15 Os 126/08f, 15 Os 125/08h.

²¹⁸ OGH 23.03.2009, 15 Os 127/08b, 15 Os 126/08f, 15 Os 125/08h.

²¹⁹ OGH 26.05.1987, 1 Ob 4/87; OGH 14.12.2000, 6 Ob 291/00p.

²²⁰ OGH 26.05.1987, 1 Ob 4/87; *Berka*, Das Recht der Massenmedien (1989) 219; OLG Linz 21.01.1988, 8 Bs 421/87 = JBl 1989, 596.

²²¹ OGH 17.02.2005, 6 Ob 357/04z, MR 2005,305.

b) Agenturmeldungen

Strittig ist die Einordnung der Verlässlichkeit von Agenturmeldungen. Das OLG Wien stellte im Hinblick auf die ungeprüfte Übernahme einer Meldung der APA zunächst fest, dass „kein Zweifel [besteht,] daß jeder Journalist einer Tageszeitung berechtigt ist, eine [...] Meldung der österreichischen Nachrichtenagentur -selbst ungeprüft - zu verbreiten [...]“²²² und verwies auf den besonderen Zweck der APA, MedienmitarbeiterInnen mit zur Verbreitung bestimmten Nachrichten zu versorgen. In einem jüngeren Fall der Übernahme einer APA-Meldung verneinte das OLG Wien dagegen die Wahrung der journalistischen Sorgfalt. Im Unterschied zu dem der Entscheidung 25 Bs 259/82 zugrundeliegenden Sachverhalt handle es sich im gegenständlichen Verfahren nicht um ein gekennzeichnetes Zitat, weshalb den AdressatInnen der Eindruck einer (selbst recherchierten) Eigenmeldung vermittelt werde.²²³ Wie Korn richtig darlegt, ist das bloße Abstellen auf die Kennzeichnungspflicht jedoch für die Qualifikation der journalistischen Sorgfalt ungeeignet und wäre vielmehr zur Beurteilung des Haftungsausschlussgrundes des § 6 Abs 2 Z 4 MedienG – der wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Äußerung eines Dritten – heranzuziehen. Nach der Auffassung des OLG Wien wäre die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt nämlich mit der Offenlegung der Quelle gleichzusetzen. Dabei wird die Verlässlichkeit dieser Quelle außer Acht gelassen, solange sie nur richtig zitiert wird.²²⁴ Im Wesentlichen geht das Gericht gar nicht auf die Unterschiede zwischen Agenturmeldungen und den als besonders vertraulich eingestuften Quellen ein, was die Frage aufwirft, ob die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn es sich um eine nicht zitierte amtliche Aussendung gehandelt hätte. Da die Urteilsbegründung nicht schlüssig ist und ein subjektives Element beinhaltet, lässt sich diese Frage unmöglich beantworten.

In der Lehre wird die unterschiedliche Behandlung von APA-Aussendungen und amtlichen Quellen vielfach kritisiert.²²⁵ Doch ist diese Kritik berechtigt? Die Beurteilung erweist sich als schwierig, da die Begünstigung amtlicher Aussendungen weder durch den Gesetzgeber noch die Rspr begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit der Rspr des EGMR ist eben-

²²² OLG Wien 06.07.1982, 25 Bs 259/82.

²²³ OGH 16.12.1996, 18 Bs 313/96.

²²⁴ Korn, Die Übernahme von Agenturmeldungen – ein Problem der journalistischen Sorgfalt, MR 1997, 243.

²²⁵ Korn, MR 1997, 243; vgl Mersch, Journalistische Sorgfalt 108.

falls nicht geeignet, diese Frage zu beantworten, da der EGMR sich noch nicht oft mit der Thematik von besonders vertrauenswürdigen Quellen auseinandergesetzt und offizielle Dokumente bisher nicht definiert hat. Zur Vertrauenswürdigkeit von Agenturmeldungen wurde noch nie Bezug genommen. Aufgrund der ähnlichen Zielvorstellungen ist eine Orientierung an den Beweisregeln des Zivilprozesses naheliegend, allerdings zeigt ein Vergleich damit wesentliche Unterschiede. Im Zivilverfahren genießen lediglich öffentliche Urkunden innere Beweiskraft, also den Beweis der inhaltlichen Richtigkeit.²²⁶ Die Beurteilung einer Urkunde als "öffentlich" erfordert zunächst die Ausstellung durch eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person oder aber die Erklärung zur öffentlichen Urkunde durch eine besondere gesetzliche Vorschrift.²²⁷ Weiters muss die Urkunde innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse des Ausstellers erstellt worden sein.²²⁸ Nach der Rspr des OGH gelten von einem Beamten ausgestellte Urkunden, die in gleicher oder ähnlicher Weise im privaten Rechtsverkehr auch von einem Nichtbeamten ausgestellt werden können, als private Urkunden.²²⁹ Für öffentliche Urkunden gelten weiters besondere Formerfordernisse, die sich insbesondere aus §§ 18 AVG und 19 E-GovG ergeben. Nach diesen Vorschriften haben behördliche Erledigungen prinzipiell die Unterschrift oder Amtssignatur sowie den Namen des bzw der Genehmigenden, die Bezeichnung der Behörde und das Datum der Genehmigung zu enthalten. Die in der Rspr zur journalistischen Sorgfalt privilegierten amtlichen Quellen erfüllen dagegen oftmals nicht diese Formerfordernisse. So werden etwa Presseaussendungen idR ohne Signatur veröffentlicht. Zudem wird die Voraussetzung des amtlichen Charakters weiter ausgelegt als im Beweisrecht, indem dieser auch auf nichthoheitliche Stellen ausgedehnt wird. Das Vertrauen, das öffentlichen Urkunden entgegengebracht wird, kann daher nicht im selben Ausmaß für sonstige von öffentlichen Stellen stammenden Quellen gelten. Der Schnelligkeitsanspruch des Tagesjournalismus kann zwar prinzipiell die Ausweitung der besonders vertraulichen Quellen rechtfertigen, allerdings ist die reine Abstellung auf öffentliche oder öffentlichkeitsnahe Institutionen mE nicht angemessen. Vielmehr sollte die Vertrauenswürdigkeit anhand von Qualitätskriterien festgestellt werden. In Bezug auf Nachrichtenagenturen

²²⁶ OGH 30.11.2004, 4 Ob 224/04a; OGH 03.05.1994, 1 Ob 602/93; *Bittner in Fasching/Konecny* (Hrsg), Zivilprozessgesetze³ ZPO (Stand: August 2017) § 292 Rz 43.

²²⁷ *Bittner* Zivilprozessgesetze³ ZPO § 292 Rz 19 f.

²²⁸ *Bittner* Zivilprozessgesetze³ ZPO § 292 Rz 28.

²²⁹ OGH 07.09.2000, 8 Ob 315/99b.

würde das bedeuten, deren Meldungen dann als besonders vertrauenswürdig zu erklären, wenn sie über ein etabliertes Qualitätskontrollsystem verfügen und die Fehlerquote der Veröffentlichungen niedrig ist.

c) Personenquellen

Auch Personen können als besonders verlässliche Quellen qualifiziert werden, was die Unterlassung einer Überprüfung von deren Aussagen möglich macht. Jedoch ist im Gegensatz zu schriftlichen Quellen das Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen erforderlich. Weitere Recherchen können nur dann entfallen, wenn die Auskunft nicht leicht erreichbar ist und die geplante Veröffentlichung durch diese ungebührlich verzögert wird. Zudem wird das Ausmaß der Recherchepflicht proportional zur Verlässlichkeit der InformantInnen bestimmt.²³⁰ Als verlässliche Quelle wurde für den Bericht einer Zeitung über die Ausübung von Drohungen und Telefonterror gegenüber einem Chirurgen dieser selbst angesehen. Dagegen lehnte die Rspr es ab, einen Geistlichen, der den Sachverhalt bestätigte und mit seiner namentlichen Erwähnung als Informant ausdrücklich einverstanden war, als besonders verlässliche Quelle zu qualifizieren.²³¹ Nicht verlässlich sind InformantInnen zudem, wenn diese ein belastetes Verhältnis zu der Person aufweisen, die im Mittelpunkt der Berichterstattung steht.²³²

d) Rechtswidrig erlangte Quellen

Nach der Rspr des OGH ist ein Verwertungsverbot für rechtswidrig erlangte Informationen, nach dem Medien Informationen, die sie unter Verletzung von Verschwiegenheitspflichten durch Dritte erhalten haben, nicht veröffentlichen dürfen, aus der Rechtsordnung nicht ableitbar und wäre mit der vom EGMR postulierten Rolle der Medien als "public watchdog" unvereinbar.²³³

²³⁰ OGH 11.09.1997, 6 Ob 168/97t; OGH 20.01.2000, 6 Ob 78/99k.

²³¹ OGH 23.03.2009, 15 Os 127/08b, 15 Os 126/08f, 15 Os 125/08h.

²³² OGH 09.10.2014, 6 Ob 106/14b.

²³³ *Frauenberger*, Geheime Videoaufnahme von Politikern in einer Ferienvilla ("Ibiza-Video"), MR 2020, 72; OGH, 31.08.2018, 6 Ob 110/18x.

IV. Informationsprüfung

Sofern nicht eine besonders verlässliche Quelle vorliegt, ist eine weitere Überprüfung der Information erforderlich. Eine wichtige Rolle spielt die bereits erwähnte Einholung einer Stellungnahme

V. Aktualitätsbezug

Auch die zeitliche Komponente spielt eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Frage, ob der Entfall der Recherche gerechtfertigt war. Die Einholung einer Stellungnahme ist der Rspr zufolge jedenfalls unerlässlich, wenn der Betroffene leicht erreichbar und eine sofortige Berichterstattung nicht erforderlich ist. Dagegen kann bei Vorliegen eines gewichtigen oder aktuellen Ereignisses argumentiert werden, dass von der Einholung einer Stellungnahme abgesehen wird, insbesondere wenn erfolglose Versuche dazu unternommen wurden.²³⁴

VI. Seriöse und sachliche Berichterstattung

Die journalistische Sorgfalt setzt auch eine seriöse Berichterstattung voraus. Wie Weis treffend formuliert, kann die beste Recherche durch eine unseriöse Veröffentlichung zu einem journalistischen Monstrum werden, das in keiner Weise den Anforderungen der journalistischen Sorgfalt entspricht. Auch der Verweis auf ein entsprechendes Durchschnittswissen des Lesers bzw der Leserin vermag eine solche Berichterstattung nicht zu legitimieren.²³⁵ Die Übernahme von Gerüchten ohne tatsächliches Substrat bzw anonym gebliebenen Vorwürfen ohne den Versuch einer Objektivierung wird dem Erfordernis seriöser Berichterstattung jedenfalls nicht gerecht und verletzt gleichzeitig das in § 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG enthaltene Erfordernis des "Vorliegens von hinreichenden Gründen, die Behauptung für wahr zu halten".²³⁶

Die mediale Äußerung von Kritik ist prinzipiell von der Medienfreiheit gedeckt, allerdings muss dabei ein gewisses Maß an Sachlichkeit gewahrt werden. Unzulässig sind daher etwa Wertungsexzesse, die auf einem schwachen Tatsachensubstrat basieren. Wertungsexzesse

²³⁴ OGH 20.01.2000, 6 Ob 78/99k.

²³⁵ Weis, MRA 1985 H 5, 7.

²³⁶ OLG Wien 29.03.2004, 18 Bs 22/04.

mit einem hinreichenden Tatsachensubstrat sind dem Sorgfaltsbeweis dagegen zugänglich. Hier ist danach zu entscheiden, ob schonende Formulierungen in adäquater Weise die Aufmerksamkeit der KonsumentInnen auf sich gezogen hätten.²³⁷

8.2.2. Sorgfaltsanforderungen bei identifizierender Berichterstattung

War der bzw die Betroffene mit der Veröffentlichung nicht einverstanden, so ist zu prüfen, ob ein Einverständnis nach den Umständen angenommen werden konnte. Hier wird auf die Maßfigur eines bzw einer verantwortungsvollen JournalistIn abgestellt, der bzw die sorgfältige Recherchen anstellt und grundsätzlich der betroffenen Person die Möglichkeit gibt, Stellung zu nehmen, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Bloßes Schweigen hat grundsätzlich keinen Erklärungswert. Eine Zustimmung des bzw der Betroffenen mit der Veröffentlichung kann insbesondere angenommen werden, wenn diese/r bisher mit solchen Berichten über seine bzw ihre Privatsphäre einverstanden war oder selbst private Umstände für Reklame nutzte.²³⁸ Handelt es sich bei der betroffenen Person um eine/n Minderjährige/n, so ist zusätzlich zum Vorliegen des Einverständnisses zu prüfen, ob diese überhaupt zu einer rechtsgültigen Einwilligung fähig ist.²³⁹ Die einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, was den Entfall des Haftungsausschlussgrundes des § 7 Abs 2 Z 3 MedienG zur Folge hat, sofern der bzw die MedieninhaberIn noch darauf reagieren kann.²⁴⁰

8.2.3. Sorgfalt im Rundfunk

Rundfunksendungen haben grundsätzlich den allgemeinen Sorgfaltsbestimmungen zu entsprechen. Hinzu kommen besondere Sorgfaltspflichten, die im Rahmen von Live-Sendungen gewahrt werden müssen, um die Haftungsbefreiungen der §§ 6 MedienG wahrzunehmen.

I. Sorgfaltsanforderungen bei Live-Sendungen

Typische Anwendungsfälle des § 6 Abs 2 Z 3 sind Äußerungen von Gästen oder Personen aus dem Publikum bei Live-Diskussionen, Live-Presserunden und Live-Interviews aber auch

²³⁷ Mersch, Journalistische Sorgfalt 78.

²³⁸ Rami in WK² MedienG § 7 Rz 12.

²³⁹ Zöchbauer, Zur Einwilligung in die Berichterstattung über Minderjährige, MR 2015, 182.

²⁴⁰ Rami in WK² MedienG § 7 Rz 13.

live gesendeten Showprogrammen²⁴¹ sowie Kultur- und Sportveranstaltungen. Bei der Übertragung von Veranstaltungen Dritter sind auch Äußerungen des Veranstalters bzw der Veranstalterin denkbar. Öffentliches Interesse an den Sendungsinhalten ist keine Voraussetzung, daher kann der Haftungsausschlussgrund etwa auch bei live übertragenen Reality-Shows beachtlich sein.²⁴²

Die Sorgfalt im Zusammenhang mit Rundfunksendungen wird in den EBRV nicht definiert, es wird dazu nur ausgeführt, dass diese jedenfalls nicht erfüllt ist, wenn sich der oder die MedienmitarbeiterIn oder -beauftragte mit den inkriminierten Äußerungen identifiziert oder er bzw sie den oder die Dritte/n zu dazu provoziert hat. Eine fehlende Distanzierung kann für sich allein jedoch nicht als Identifizierung gewertet werden.²⁴³ Die Sorgfalt kann auch verletzt werden, wenn beleidigenden Übergriffen während der Sendung nicht mit Mitteln der Gesprächsleitung entgegen gewirkt wird.²⁴⁴ Eine Sorgfaltsbeeinträchtigung ist weiters bereits mit der Auswahl der Gäste möglich, etwa wenn ein Diskutant eingeladen wird, dessen bisheriges Verhalten die Abgabe ehrenrühriger Äußerungen erwarten lässt²⁴⁵ oder wenn eine Live-Sendung nur inszeniert wird, um Beleidigungen sanktionslos in einer Angelegenheit vorbringen zu können, an der kein öffentliches Informationsinteresse besteht²⁴⁶.

Die Prüfung der journalistischen Sorgfalt bei Rundfunksendungen hat auch eine zeitliche Komponente. So muss die Entscheidung, ob eine Live-Sendung unterbrochen werden muss, um die Sorgfalt zu wahren, mE auch von der Dauer der Äußerung abhängen. In Betracht gezogen werden müssen weiters die Art der Sendung, die Art, wie die Äußerung getätigt wird, welches Bild dadurch den ZuschauerInnen vermittelt wird und das Ausmaß der Interessensbeeinträchtigung des bzw der Betroffenen.

²⁴¹ *Berka* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 35.

²⁴² *Berka* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 39.

²⁴³ EBRV 503 Blg Nr 18.GP 10.

²⁴⁴ *Berka* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 37.

²⁴⁵ *Rami* in WK² MedienG § 6 Rz 25.

²⁴⁶ *Berka* in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 39.

8.2.4. Sorgfalt im Internet

1. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Websites

Anders als in § 29 und den übrigen Haftungsausschlussgründen der § 6 ff wird in §§ 6, 7 und 7a Abs Z 2 3a MedienG die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt vorausgesetzt. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, die „gebotene Sorgfalt“ näher zu definieren, sondern diese Aufgabe der Rspr überlassen.²⁴⁷ Anders als die journalistische Sorgfalt bezieht sich die gebotene Sorgfalt nicht auf journalistische Inhalte, sondern auf Äußerungen von Dritten.

Die Sorgfaltspflicht wird jedenfalls verletzt, wenn der bzw die MedieninhaberIn sich analog zu der in Bezug auf die Live-Sendung bestehenden Sorgfaltspflicht mit der inkriminierten Äußerung eines bzw einer Dritten identifiziert oder diese/n dazu provoziert. Berka zufolge ist es auch ein eindeutiger Sorgfaltsverstoß, wenn der bzw die MedieninhaberIn im Zusammenwirken mit Dritten rechtswidrige Inhalte online zugänglich macht.²⁴⁸ Korrekterweise handelt es sich hierbei gar nicht um eine fremde Äußerung, weshalb der Haftungsausschlussgrund bereits an den objektiven Tatbestandselementen scheitert.

Die Sorgfaltspflicht wird weiter dann verletzt, wenn ein/e MedieninhaberIn seiner bzw ihrer Obliegenheit zur Löschung rechtswidriger Inhalte auf seiner bzw ihrer Website nicht nachkommt. Die Lösungsobliegenheit richtet sich nach der Host-Provider-Haftung gemäß § 16 ECG in Umsetzung von Art 14 E-Commerce-RL und wird durch Kenntnis von der Rechtswidrigkeit ausgelöst. Eine solche wird jedenfalls dann angenommen, wenn sie für juristische LaiInnen ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist. In diesem Fall muss der bzw die MedieninhaberIn auch ohne konkrete Löschungsaufforderung des bzw der Betroffene/n tätig werden.²⁴⁹ Ist die Rechtswidrigkeit dagegen nicht offensichtlich, aber möglich, kann die gebotene Sorgfalt die unverzügliche Einholung eines juristischen Rats erfordern. Dies gilt jedenfalls bei einer substantiierten Behauptung der Rechtsverletzung gegenüber dem bzw der MedieninhaberIn. Bei einer offenkundigen Rechtswidrigkeit muss die Löschung unmittelbar nach Kenntnisnahme erfolgen, im Falle der Einholung des juristischen Rats unmittelbar nach der Auskunft. Ein verzögertes Tätigwerden um ein oder zwei

²⁴⁷ EBRV 784 BlgNR 22. GP 9.

²⁴⁸ Berka in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 43a.

²⁴⁹ Zankl, E-Commerce-Gesetz² (Stand Oktober 2015) § 16 Rz 283 ff; Röggl/Zöchbauer, MR 2015, 184; Scherbaum, Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung rechtswidriger Postings auf Facebook, MR 2018, 104.

Tage kann gerade noch als rechtzeitig angesehen werden²⁵⁰, eine Woche oder zehn Tagen jedenfalls nicht mehr.²⁵¹

Art 15 E-Commerce-RL schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten DiensteanbieterInnen keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegen dürfen. In Erwägungsgrund 47 zur RL wird spezifiziert, dass die Mitgliedstaaten dadurch nicht gehindert sind, Überwachungspflichten in spezifischen Fällen aufzuerlegen und keine Anordnungen berührt, die von einzelstaatlichen Behörden nach innerstaatlichem Recht getroffen werden. Nach der Rspr des EuGH ist es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie weitergehende Überwachungsverpflichtungen implementieren, solange die daraus resultierende Verzögerung nicht dazu führt, dass dem bzw der RechteinhaberIn ein unverhältnismäßiger Schaden entsteht.²⁵² In Österreich wurden in Umsetzung RL keine spezifischen Überwachungsverpflichtungen festgeschrieben, Art 18 ECG wiederholt lediglich überflüssigerweise, dass keine allgemeinen Überwachungsverpflichtungen bestehen.²⁵³ Dennoch werden in der Rspr²⁵⁴ bei Vorliegen besonderer Umstände Überwachungsverpflichtungen angenommen. Besondere Umstände liegen etwa vor, wenn eine Kampagne gegen bestimmte Personen losgetreten wird oder wenn ein/e bestimmte/r NutzerIn wiederholt rechtswidrige Beiträge verfasst.²⁵⁵

Davon zu unterscheiden sind jene Fälle, in denen ein/e DiensteanbieterIn freiwillig Überwachungstätigkeiten übernimmt, wie bei der Nutzung von Filter- und Screeningprogrammen zur Detektion rechtswidriger Inhalte. In diesen ist vielmehr davon auszugehen, dass er bzw sie Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung erlangt hat und daher gemäß Art 16 ECG haftet.²⁵⁶ Das trifft jedenfalls auf die klassische Form moderierter Foren zu, in denen Beiträge von NutzerInnen erst nach der Kontrolle des Moderators bzw der Moderatorin freigegeben werden²⁵⁷. Nicht so einfach ist die Einschätzung von moderierten Foren, in denen NutzerInnen ihre Beiträge selbst veröffentlichen können, jedoch eine

²⁵⁰ Röggl/Zöchbauer, MR 2015, 184.

²⁵¹ Korn/Walter, Haftung des Betreibers eines Onlineforums, MR 2017, 61; Scherbaum, MR 2018, 104.

²⁵² Hofmarcher, EuGH zur Verantwortlichkeit von YouTube & Co, ecolex 2021/740.

²⁵³ Zankl, ECG² § 18, 335 Rz 340.

²⁵⁴ Benes, Shitstorm auf Facebook-Seiten: Wer haftet? ecolex 2013, 399.

²⁵⁵ Berka in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 6 Rz 43d; Zankl, ECG² § 18 Rz 341; Thiele, Überwachungspflicht des Betreibers eines Online-Gästebuchs, MR 2007, 79.

²⁵⁶ Vgl Zankl, ECG² § 18 Rz 335.

²⁵⁷ Vgl OGH 19.02.2015, 6 Ob 145/14p.

(stichprobenartige) Kontrolle und allenfalls Löschung seitens einer Administration erfolgt. Hier ist wohl im Einzelfall darauf abzustellen, welche Kontrollmechanismen erfolgt sind und ob der inkriminierte Beitrag dadurch entdeckt hätte werden müssen. Die paradoxe Konsequenz der kenntnisgekoppelten Haftung ist, dass an jene DiensteanbieterInnen, die Kontrollmechanismen in ihr Webangebot implementiert haben, ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an DiensteanbieterInnen, die keine Kontrolle durchführen. Hinzu kommt, dass die Entscheidung zur Löschung eines Betrags ebenfalls eine Haftung zur Folge haben kann, wenn keine Rechtswidrigkeit des Beitrags vorgelegen hat.²⁵⁸

Das Ausmaß der Sorgfaltsverpflichtung ist auch von den Zielen des Webangebots und den Möglichkeiten des Medieninhabers bzw der Medieninhaberin, rechtswidrige Inhalte zu verhindern, abhängig. So werden etwa an den bzw die professionelle/n BetreiberIn einer Website, der bzw die auch ein wirtschaftliches Interesse an in seinem Medium veröffentlichten Beiträgen hat, höhere Sorgfaltsanforderungen gestellt als an eine Privatperson, die eine Website betreibt.²⁵⁹ Relevant ist auch, ob die Website einen Beitrag zu einer Debatte im allgemeinen Interesse liefert.²⁶⁰

II. Soziale Medien

Im Bereich von sozialen Medien gelten die Sorgfaltspflichten für Websiteinhalte analog. Umfasst sind also jedenfalls eigene Veröffentlichungen des bzw der ProfilnutzerIn auf seinem bzw ihrem Profil.

Schwierig ist die Beurteilung der medienrechtlichen Verantwortlichkeit für den Newsfeed eines sozialen Mediums. Dieser besteht aus Beiträgen der NutzerInnen und werblichen Inhalten, die von den PlattformbetreiberInnen anhand gewisser Kriterien für jede/n NutzerIn individuell zusammengestellt werden. Gegen eine MedieninhaberInneneigenschaft spricht, dass die einzelnen NutzerInnen unterschiedliche Beiträge in ihren Newsfeeds erhalten, weshalb es sich dabei genau genommen nicht um eine Massenverbreitung handelt. Diese findet jedoch hinsichtlich der einzelnen Bausteine des Newsfeeds statt.²⁶¹

²⁵⁸ Zankl, ECG² § 18 Rz 339.

²⁵⁹ EGMR, 16.06.2015, 64569/09, Delfi AS/Estland Rz 115 f.

²⁶⁰ Delfi AS/Estland Rz 28.

²⁶¹ Koukal in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 1 Rz 30i.

8.3. Weitere Kriterien für die Geltendmachung der Ausschlussgründe

Für die Geltendmachung der Straf- bzw Haftungsausschlussgründe des MedienG müssen neben der journalistischen Sorgfalt weitere Kriterien erfüllt werden.

8.3.1. Berufung auf den Sorgfaltsbeweis

Gemäß §§ 29 Abs 2 und 8 Abs 3 MedienG sind Wahrheits- bzw Gutglaubensbeweis nur dann zu prüfen, wenn der bzw die Beschuldigte oder der bzw die am Verfahren beteiligte MedieninhaberIn sich darauf beruft.²⁶² Eine verfehlte Bezeichnung des Ausschlussgrundes schadet nicht (*falsa demonstratio non nocet*). So ist etwa die Berufung auf den „Beweis des guten Glaubens“ in eine Berufung auf den Ausschlussgrund der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt umzudeuten. Wichtig ist aber die Unterscheidung der verschiedenen Strafausschlussgründe des § 29 MedienG, so kann eine Äußerung etwa wahr sein, obgleich bei deren Übernahme die journalistische Sorgfalt nicht eingehalten wurde. Umgekehrt kann die journalistische Sorgfalt eingehalten werden, wenn eine unwahre Äußerung verbreitet wird. .²⁶³

8.3.2. Überwiegendes öffentliches Interesse

Das Bestehen eines überwiegenden Interesses der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung, ist wie die journalistische Sorgfalt nach einem objektiven Maßstab²⁶⁴ ex ante²⁶⁵ zu beurteilen. Zur Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs ist die Rechtsprechung des EGMR zu Art 8 EMRK heranzuziehen. Diesem zufolge hat die Öffentlichkeit das Recht, von der Presse Nachrichten und Meinungen zu erhalten, die Angelegenheiten des öffentlichen Interesses betreffen.²⁶⁶ Nach der österreichischen Lehre ist der Öffentlichkeitsbegriff des § 29 MedienG nicht so weit auszulegen, dass dieser die gesamte Bevölkerung umfassen oder gar überregionale Dimensionen aufweisen muss, ausreichend ist eine bestimmte und abgegrenzte Interessengemeinschaft, die etwa aus BürgerInnen einer bestimmten Gemeinde,

²⁶² *Rami* in WK² MedienG § 29 Rz 13/1.

²⁶³ *Rami* in WK² MedienG § 29 Rz 13/3.

²⁶⁴ *Rami* in WK² MedienG § 29 Rz 8; *Hanusch*, MedienG § 29 Rz 3.

²⁶⁵ *Berka*, Medienfreiheit 248; *Zöchbauer*, Grundfragen 36.

²⁶⁶ *Rami* in WK² MedienG § 29 Rz 8/2.

ArbeitnehmerInnen eines Konzerns, speziellen ethnischen Bevölkerungsgruppen, einzelnen Berufsgruppen oder sonstigen Verbänden bestehen kann.²⁶⁷

Umstritten ist, ob das Interesse einer solchen begrenzten Öffentlichkeit eine österreichweite Berichterstattung gestattet. In der Lehre wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass auch das Interesse einer örtlich begrenzten Personengruppe eine bundesweite Berichterstattung rechtfertigt,²⁶⁸ während nach Hager und Zöchbauer der Verbreitungsraum eines Mediums mit jenem Raum decken muss, in dem ein öffentliches Interesse an der Information besteht.²⁶⁹ Mit der Zunahme der Internetnutzung gewinnt diese Diskussion verstärkt an Gewicht, da sich der potentielle Adressatenkreis der über Onlineangebote verfügbenden Medien damit vergrößert. In diesem Zusammenhang sind auch die Möglichkeiten und Grenzen des Geoblockings zu berücksichtigen, weshalb ein strenges Festhalten an der Theorie der Deckungsgleichheit des Gebiets, in dem Interesse besteht und dem Gebiet der Veröffentlichung mE nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Vorausgesetzt wird, dass das öffentliche Interesse an der Berichterstattung die individuellen Interessen des bzw der Betroffenen überwiegt. In diesem Zusammenhang ist die Eingriffsintensität der Veröffentlichung zu ermitteln und den öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Mersch zufolge ist dabei auf drei Ebenen abzustellen: Die Ehrenrührigkeit des unterstellten Verhaltens, das (voraussichtliche) Ausmaß des wirtschaftlichen Schadens und die betroffene Sphäre. So wiegt die Publikmachung von Angelegenheiten aus der Privatsphäre schwerer als die Berichterstattung über Angelegenheiten aus der Öffentlichkeitssphäre.²⁷⁰

8.3.3. Das Vorliegen von hinreichenden Gründen des Fürwahrhaltens

Hinreichende Gründe, die Behauptung für wahr zu halten, ergeben sich üblicherweise aus den Rechercheergebnissen oder einer besonders vertraulichen Quelle. Sie sind ex ante nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen. Im Anwendungsbereich des § 29 MedienG ist neben dem objektiven auch ein subjektives Element erforderlich, nämlich, dass diese

²⁶⁷ Berka, Massenmedien 220; Rami in WK² MedienG § 29 Rz 8/2; Heindl in MedienG: Praxiskommentar⁴ § 29 Rz 16.

²⁶⁸ Ozlberger, Ehrenschaft² 113; Rami in WK² MedienG § 29 Rz 8/2.

²⁶⁹ Hager/Zöchbauer, Persönlichkeitsschutz⁴ 56; Zöchbauer in Medienrecht § 29 Rz 10.

²⁷⁰ Mersch, Journalistische Sorgfalt 83 ff.

Gründe dazu geführt haben, dass der bzw die MedieninhaberIn oder MedienmitarbeiterIn die Behauptung für wahr gehalten hat. Beide Voraussetzungen – das Vorliegen hinreichender Gründe für das Fürwahrhalten sowie das Fürwahrhalten an sich- müssen im Zeitpunkt der Tat vorliegen. Im Anwendungsbereich des § 6 MedienG wird dies nicht verlangt, hier reicht es, wenn die Gründe objektiv vorgelegen sind.²⁷¹ Den EBRV ist zu entnehmen, dass diese Voraussetzung bewusst gestrichen wurde, um den Gutgläubensbeweis auf Fälle auszudehnen, in denen der bzw die BerichtverfasserIn nicht oder erst nachträglich bekanntgegeben wird.²⁷² Im Gegensatz zu § 29 Abs 1 MedienG ist der Gutgläubensbeweis gemäß § 6 Abs 2 Z 2 MedienG auch zulässig, wenn der Beitrag nicht von dem bzw der MedieninhaberIn oder einem bzw einer MedienmitarbeiterIn stammt.²⁷³

8.3.4. Ausschluss des höchstpersönlichen Lebensbereichs

Sofern der höchstpersönliche Lebensbereich betroffen ist, sind die Gutgläubensbeweise gemäß §§ 6 und 29 MedienG nicht zugänglich. In diesem Fall ist der Straf- oder Haftungsausschluss nur aufgrund eines Wahrheitsbeweises möglich, zudem muss ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben vorliegen.²⁷⁴

8.4. Folgen der gelungenen Gutgläubensbeweise

Sofern der oder die gemäß § 29 MedienG Beschuldigte lediglich wegen Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt freigesprochen wurde, hat auf Antrag des Anklägers bzw der Anklägerin eine Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke oder die Löschung der gegenständlichen Stellen einer Website zu erfolgen.²⁷⁵ Ebenfalls auf Antrag ist die Feststellung zu veröffentlichen, dass der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder misslungen ist. Weiters hat der bzw die wegen Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt Freigesprochene die Verfahrenskosten zu tragen.²⁷⁶

Anders als bei § 29 MedienG muss das Gericht gemäß § 6 MedienG den Wahrheitsbeweis nicht aufnehmen, wenn es die Erfüllung der journalistischen Sorgfalt als erwiesen an-

²⁷¹ *Rami* in WK² MedienG § 29 Rz 10.

²⁷² EBRV 851 BlgNR 18. GP 2.

²⁷³ *Rami* in WK² MedienG § 6 Rz 16/2 f.

²⁷⁴ *Rami* in WK² MedienG § 29 Rz 13/2.

²⁷⁵ § 33 MedienG.

²⁷⁶ § 29 Abs 3 MedienG.

nimmt.²⁷⁷ Auch die Regelung hinsichtlich Kostentragung und Urteilsveröffentlichung, ist bei § 6 Abs 2 Z 2 MedienG nicht anwendbar.²⁷⁸

9. RELEVANZ DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT FÜR ANDERE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

9.1. Die Sorgfaltspflicht nach dem ORF-G

Der ORF hat in der medienrechtlichen Landschaft Österreichs eine besondere Stellung inne. Er hat im Zuge der Erfüllung seines Kernauftrags ein ausgewogenes Gesamtprogramm zu bieten und dabei gesetzlich normierte programmgestalterische Ziele zu verfolgen, die insbesondere die Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen umfassen.²⁷⁹ Bei der Erfüllung dieses Auftrags ist der ORF an die Grundsätze der Objektivität der Berichterstattung und die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt gebunden und hat einen besonderen Qualitätsanspruch zu erfüllen.²⁸⁰ Wie im Folgenden dargelegt wird, haben daher die MedieninhaberInnen der Gesellschaften des ORF-Konzerns sowie deren MitarbeiterInnen einen besonderen Sorgfaltsmaßstab einzuhalten. In § 1 Abs 6 und 7 ORF-G werden gewisse Pflichten der MitarbeiterInnen besonders hervorgehoben. § 1 Abs 6 ORF-G stellt klar, dass Unabhängigkeit als Pflicht der journalistischen und programmgestaltenden MitarbeiterInnen zu sehen ist. Davon umfasst ist die Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, anderen Medien und politischen oder wirtschaftlichen Lobbys. Abs 7 leg cit normiert die Verpflichtung der MitarbeiterInnen gegenüber den Zielen des Programmauftrags und eine aktive Mitwirkungspflicht an deren Erfüllung.

9.1.1. Der Objektivitätsgrundsatz

Der Objektivitätsgrundsatz ist bei eigenen Kommentaren, Reportagen und Sachanalysen des ORF zu beachten, während bei der Wiedergabe von Stellungnahmen Außenstehender der Grundsatz der ausgewogenen Meinungsvielfalt zu wahren ist.²⁸¹ Die Beurteilung der Objektivität hat im Rahmen einer Gesamtberichterstattung zu einem Thema zu erfolgen,

²⁷⁷ Rami in WK² MedienG § 6 Rz 17/1.

²⁷⁸ Zöchbauer, Grundfragen 132.

²⁷⁹ Vgl § 4 ORF-G.

²⁸⁰ Kogler/Traimer/Truppe, Rundfunkgesetze⁴ ORF-G § 4 61.

²⁸¹ RFK 03.09.1976 RfR 1977, 17 = Twaroch/Buchner, Rundfunkrecht in Österreich⁵(2000) E 19 zu § 2 RFG.

dabei können einzelne unsachliche Darstellungen durch andere Inhalte ausgeglichen werden.²⁸² Dieser Grundsatz gilt sowohl für einzelne Sendungen als auch für bestimmte Äußerungen innerhalb einer Sendung. Äußerungen sind aber jedenfalls dann nicht mit dem Objektivitätsgebot vereinbar, wenn sie polemisch sind oder eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei DurchschnittsbetrachterInnen unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht.²⁸³

Hauptkriterien der Objektivität sind Sachlichkeit²⁸⁴ und das Streben nach Wahrhaftigkeit²⁸⁵, wobei bei nicht erkennbar falscher oder unvollständiger Information des Redakteurs bzw der Redakteurin keine Erfolgshaftung für die Wahrheit einer Berichterstattung besteht²⁸⁶. Die Beurteilung der Objektivität ist nach der Art der Berichterstattung auszurichten. Kommentare sind subjektive Bewertungen von Informationen, daher ist deren Anfechtbarkeit nur möglich, wenn unter Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht auf unrichtigen Sachverhaltskonstellationen aufgebaut oder abseits des Wertungsspielraums grob entstellte Sachinformationen übermittelt werden.²⁸⁷

9.1.2. Das Objektivitätsgebot im Zusammenspiel mit der journalistischen Sorgfalt

Soweit für den bzw die DurchschnittsbetrachterIn der Sendung der Eindruck entstehen kann, die in der Moderation aufgestellten Tatsachenbehauptungen seien auf ihre Richtigkeit hin geprüft und für zutreffend befunden worden, wird dem Objektivitätsgebot nur entsprochen, wenn eine solche Prüfung tatsächlich stattgefunden hat und von der als ausreichend erachtet wird.²⁸⁸ Die Wahrung der journalistischen Sorgfalt ist in diesem Zusammenhang also Voraussetzung der Wahrung des Objektivitätsgebots.

Fraglich ist, ob die Verpflichtung zur Objektivität umgekehrt auch die Sorgfaltspflichten des MedienG berührt. Dies ist zu verneinen. Der Grund dafür ist, dass in jenen Fällen in denen ein/e JournalistIn den Sorgfaltsbeweis erbringen muss, ein nicht objektives Verhalten die-

²⁸² RFK 26.9.1983 RfR 1984, 5 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵ E 25 zu § 2 RFG.

²⁸³ VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074.

²⁸⁴ RFK 25.8.1975 RfR 1978, 47; RFK 05.08.1977 RfR 1978, 8 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵ E 38 zu § 2 RFG.

²⁸⁵ RFK 01.06.1988 RfR 1988, 36 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵ E 38 zu § 2 RFG.

²⁸⁶ RFK 24.04.1992 RfR 1995, 31 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵ E 41 zu § 2 RFG.

²⁸⁷ RFK 30.04.1993 RfR 1995, 36; RFK 18.12.1995 RfR 1998, 36; RFK 12.11.1996 RfR 1997, 34.

²⁸⁸ VwGH 16.02.2021, Ra 2021/03/0012; VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161.

sen generell verhindert, weil ein/e gewissenhafte/r sach- und fachkundige/r DurchschnittsjournalistIn nicht so gehandelt hätte. Dies lässt sich am Beispiel der Gutgläubensbeweise veranschaulichen: Lässt sich ein/e MedienmitarbeiterIn von seinen bzw ihren Vorurteilen leiten und nimmt so leichtgläubig einen Sachverhalt als wahr an, so handelt er bzw sie nicht objektiv und gleichzeitig anders als durchschnittliche JournalistInnen.

9.2. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Die journalistische Sorgfalt wird als Anhaltspunkt für die branchentypische unternehmerische Sorgfalt iSd § 1 Abs 1 Z 2 UWG herangezogen. Ein/e mit den rechtlichen Werten verbundene/r MedienunternehmerIn, der bzw die gesetzestreu und beruflich sorgfältig handelt, erwirbt die für seine bzw ihre unternehmerische Tätigkeit erforderlichen Rechte von den Berechtigten und zahlt das angemessene Entgelt. Eine Verletzung der beruflichen Sorgfalt kann einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch und bei Verschulden einen Schadenersatzanspruch begründen.²⁸⁹

Im Zusammenhang mit dem in § 78 UrhG geregelten Bildnisschutz wurde die journalistische Sorgfalt vom OGH als Rechtfertigungsgrund thematisiert, allerdings mit der Begründung abgelehnt, dass das grundrechtlich geschützte Informationsinteresse der Medien ohnehin im Rahmen der jedenfalls durchzuführenden Interessenabwägung zu berücksichtigen sei. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung könne die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt allerdings miteinbezogen werden.²⁹⁰ Diese Sichtweise ist unzutreffend, wenn man die journalistische Sorgfalt im Anwendungsbereich des MedienG als Rechtfertigungsgrund qualifiziert. Konsequenterweise müsste nämlich der Rechtfertigungsgrund auch für zivilrechtliche Haftungstatbestände außerhalb des MedienG gelten.

In Bezug auf § 1330 ABGB hat der OGH ausdrücklich festgestellt, dass der Rechtfertigungsgrund des § 6 Abs 2 Z 2 MedienG auf alle Tatbestände des § 1330 ABGB auszudehnen ist.²⁹¹ Haftungsrechtliche Ansprüche der §§ 1330 ABGB und 6 MedienG bestehen häufig

²⁸⁹ Seidelberger, ÖBl 2015/24, 115.

²⁹⁰ OGH 17.02.2014, 4 Ob 203/13a.

²⁹¹ OGH 17.2.2005, 6 Ob 357/04z.

kumulativ, da all jene Äußerungen, die unter die §§ 111, 115 StGB fallen, auch als Ehrverletzung iSd § 1330 Abs 1 StGB zu qualifizieren sind.²⁹²

10. JOURNALISTISCHE SORGFALT ALS PRIVILEG ODER PFLICHT?

Die Berufung auf die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt bietet den MedieninhaberInnen und MedienmitarbeiterInnen die Möglichkeit, einer Strafbarkeit oder Haftung für ihre Veröffentlichungen zu entgehen. Allerdings ist bereits aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen erkennbar, dass die journalistische Sorgfalt auch eine Pflicht darstellt. Besonders der Vergleich zwischen den Gutglaubensbeweisen des § 111 Abs 3 2. Satz StGB und des § 29 Abs 1 1. Satz MedienG legt nahe, dass an zweiteren strengere Maßstäbe gelegt werden können. Während für den Beweis gemäß § 111 StGB nämlich lediglich Umstände erwiesen werden müssen, aus denen sich für den bzw die TäterIn hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten, verlangt § 29 MedienG zusätzlich den Nachweis der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt. Nach der Rspr ist der Vorwurf der Nichteinhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht als Vorwurf eines gesetz- und standeswidrigen Verhaltens zu qualifizieren, da der oder die JournalistIn gesetzlich und aufgrund von Standesregeln verpflichtet ist, die journalistische Sorgfalt einzuhalten.²⁹³ Allerdings findet sich im MedienG keine allgemeine Sorgfaltsverpflichtung, eine Verletzung der Sorgfalt löst nur dann Rechtsfolgen aus, wenn dadurch § 111 StGB oder einer der Haftungstatbestände gemäß §§ 6 MedienG verwirklicht werden. Wenn ein/e JournalistIn also die journalistische Sorgfalt nicht wahrt, ohne dass dies zur Verletzung von Interessen des bzw der Betroffenen führt, ist darin kein gesetzlicher, sondern bloß ein standesrechtlicher und allenfalls ethischer Pflichtverstoß zu erblicken.

11. CONCLUSIO

Die gegenständliche Arbeit zeigt, dass die journalistische Sorgfalt schwer definierbar ist, da die Sorgfaltspflichten einerseits von den jeweiligen Ausschlussgründen und andererseits von einzelfallbezogenen Umständen abhängen. Hinzu kommen die rasch fortschreitenden technischen Entwicklungen, etwa durch die Verbreitung der sozialen Medien, die eine Verfestigung der Rechtslage zusätzlich erschweren. Diese haben auch zu einer Verdichtung

²⁹² Zöchbauer, Äußerung eines Tatverdachts – Zitierprivileg, MR 2020, 187.

²⁹³ OLG Wien 08.03.1993, 21 Bs 407/92 = Hager/Zöchbauer, Persönlichkeitsschutz⁴ E 539.

des Medienangebots geführt, was wiederum eine Erweiterung des Kreises der MedieninhaberInnen zur Folge hatte. Mit einem stetig wachsenden Anwendungsbereich entfernt sich die journalistische Sorgfalt zunehmend von ihrer ursprünglichen Konzeption als Berufsprivileg. Problematisch ist auch die Uneinheitlichkeit der Judikatur sowie deren gänzlichches Fehlen in einigen Bereichen. Durch die Unterschiedlichkeit der Medienarten und die Sonderstellung des ORF in der österreichischen Medienlandschaft sind gerichtliche Entscheidungen oftmals nicht auf andere Fälle übertragbar. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und birgt das Risiko, dass die wichtige Aufgabe, die JournalistInnen zuteilwird, nicht optimal ausgeübt werden kann.

Es lassen sich jedoch durchaus einige Wesensmerkmale der journalistischen Sorgfalt bestimmen, die einheitlich für die jeweiligen Ausschlussgründe gelten. Bei den Gutgläubensbeweisen sind dies etwa die Grundsätze sorgfältiger Recherche, Quellenverlässlichkeit und Aktualitätsbezug, bei Live-Sendungen sorgfältige Gesprächsführung und bei Websites rasches Handeln, wenn Hinweise auf Rechtswidrigkeit von Beiträgen auftreten. Für alle sorgfaltsbezogenen Gutgläubensbeweise unerlässlich ist zudem die Durchführung einer Abwägung der öffentlichen Interessen an der Berichterstattung oder der Diskussion mit den Interessen der Betroffenen. Durch den technischen Fortschritt ist es geboten, den Unterschieden der Medienarten sowie der Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten in Bezug auf mediale Berichterstattung weiterhin im Sinne einer einzelfallbezogenen Judikatur Rechnung zu tragen.

ABSTRACT

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Herausarbeitung der wesentlichen Merkmale der journalistischen Sorgfalt im Anwendungsbereich des MedienG. Zu Beginn der Arbeit wird mittels juristischer Auslegungsmethoden untersucht, was grundsätzlich unter der *journalistischen Sorgfalt* und dem *journalistischen Berufsbild* zu verstehen ist. Als Querschnittsmaterie hat das Medienrecht Berührungspunkte mit vielen anderen Rechtsbereichen, daher wird die journalistische Sorgfalt auch in Bezug auf ihre Auswirkung auf andere Vorschriften untersucht. Dabei wird insbesondere das Verhältnis zum ORF-G und dem darin verankerten Objektivitätsgrundsatz thematisiert. Der Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit der Analyse der Straf- und Haftungsausschlussgründe des MedienG. Durch eine Gegenüberstellung der Ausschlussgründe werden deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet. Dazu wird die einschlägige Judikatur der österreichischen Höchstgerichte und des EGMR herangezogen. Neben den Merkmalen für sorgfältiges Handeln werden weitere Voraussetzungen der Sorgfaltsbeweise klassifiziert. Aufgrund der Verschiedenheit der Mediengattungen und der vielen in die Beurteilung einfließenden Faktoren ist eine abschließende Definition des Begriffs der journalistischen Sorgfalt jedoch nicht möglich, weshalb eine fallbezogene Prüfung unumgänglich ist.

This thesis aims to identify the essential characteristics of journalistic due diligence within the scope of Austrian media law. At the outset, the terms *journalistic due diligence* and *legal profession* are examined, using legal interpretation methods. Since media law affects many legal areas, it is necessary to analyse the impact of journalistic due diligence on other legislation. Special attention is given, in this context, to the ORF Act, containing an obligation to act unbiased. The main body of the thesis is dedicated to the analysis of exemptions from liability and punishment, based on journalistic due diligence. Using case law of the Austrian high courts and the ECHR, differences and similarities are set out to identify the unique characteristics of each exemption. Besides, formal conditions for their judicial assertion are demonstrated. However, due to the variety of media types and circumstances, it is crucial to assess journalistic due diligence on an individual basis.

LITERATURVERZEICHNIS

- Benes*, Shitstorm auf Facebook-Seiten: Wer haftet? *ecolex* 2013, 399
- Berka* in *Berka/Höhne/Noll* (Hrsg), *Mediengesetz: Praxiskommentar*⁴ §§ 6-8a MedienG (Stand: Februar 2019)
- Berka*, *Das Recht der Massenmedien* (1989)
- Berka*, *Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz* (1982)
- Birklbauer* in *Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold* (Hrsg) *Strafgesetzbuch: Praxiskommentar* § 111 StGB (Stand: Dezember 2017)
- Bittner* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), *Zivilprozessgesetze*³ § 292 ZPO (Stand: August 2017)
- Brandstetter/Schmid*, *Kommentar zum Mediengesetz*² (1999)
- Buchner/Korab*, *Anmerkungen zur Rundfunkgesetznovelle 1982*, RfR 1983, 1
- Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² § 6 StGB (Stand 1.4.2017)
- Frauenberger*, *Bildnisschutz - Sicherheitsinteresse des abgebildeten Rechtsanwalts*, MR 2021, 65
- Frauenberger*, *Geheime Videoaufnahme von Politikern in einer Ferienvilla ("Ibiza-Video")*, MR 2020, 72
- Frauenberger*, *Verwendung von Fotos prominenter Sportler für die Eigenwerbung eines Zeitungsverlags*, MR 2014, 314
- Hager/Zöchbauer*, *Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht*⁴ (2000)
- Hanusch*, *Kommentar zum Mediengesetz* (1998)
- Heindl* in *Berka/Höhne/Noll* (Hrsg), *Mediengesetz: Praxiskommentar*⁴ §§ 28-29 MedienG (Stand: Februar 2019)
- Hofmarcher*, *EuGH zur Verantwortlichkeit von YouTube & Co*, *ecolex* 2021/740
- Hofmarcher*, *Zur beruflichen Sorgfalt bei unautorisierter Werbung mit bekannten Persönlichkeiten*, *ecolex* 2015/21
- Holoubek*, *"PUBLIC FIGURES" ALS MAßSTAB BEI DER GRUNDRECHTSPRÜFUNG*, *ecolex* 1990, 785
- Hornyik*, *Zum Unterlassungsbegehren im UWG: Ohne Bezug zum Kernverbot kein insbesondere-Zusatz*, *ecolex* 2021/186
- Kogler/Traimer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*⁴ (2018)
- Korn*, *Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF*, RfR 1981, 1
- Korn*, *Journalistische Sorgfalt – Einholen einer Stellungnahme*, MR 2016, 17
- Korn*, *Die Übernahme von Agenturmeldungen – ein Problem der journalistischen Sorgfalt*, MR 1997, 243
- Korn/Walter*, *Haftung des Betreibers eines Onlineforums*, MR 2017, 61
- Koukal* in *Berka/Höhne/Noll* (Hrsg), *Mediengesetz: Praxiskommentar*⁴ § 1 MedienG (Stand: Februar 2019)
- Kunst/Böhm/Twaroch*, *Das neue Medienrecht* (1982)
- Lewis* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² Nach § 3 StGB (Stand: April 2020)
- Lewis/Reindl-Krauskopf* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² §§ 118-124 StGB (Stand: Dezember 2017)
- Mersch*, *Die journalistische Sorgfalt: on- und offline* (2013)

Muzak, Bundes-Verfassungsrecht⁶ (Stand: Oktober 2020)

Ozlberger, Ehrenschaft und Medienstrafrecht² (1997)

Plöchl in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² §§ 279-287 StGB (Stand: April 2020)

Rami in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² §§ 1-51 MedienG (Stand: September 2019)

Rami in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² Vor §§ 111-117; §§ 111-117 StGB (Stand: September 2019)

Rami, Können bloß versuchte Taten Medieninhaltsdelikte sein? ÖJZ 2019, 67

Röggla/Wittmann/Zöchbauer, Medienrecht Praxiskommentar (2012)

Röggla/Zöchbauer, Begriff des Mediums – E-Mail, MR 2015, 188

Röggla/Zöchbauer, Löschung von Postings auf Internetforum - Facebook, MR 2015, 184

Röggla/Zöchbauer, Berichterstattung über den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung, MR 2011, 249

Röggla/Zöchbauer, Journalistische Sorgfalt - Beweisaufnahme im Berufungsverfahren, MR 2009, 124

Scherbaum, Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung rechtswidriger Postings auf Facebook, MR 2018, 104

Seidelberger, Unterlassungsanspruch bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten Dritter, ÖBl 2015/24

Thiele, Überwachungspflicht des Betreibers eines Online-Gästebuchs, MR 2007, 79

Twaroch/Buchner, Rundfunkrecht in Österreich⁵ (2000)

Weber, Wer ist Journalist? Neues Verständnis des journalistischen Berufsstandes, Information und Meinung (1980)

Zankl, E-Commerce-Gesetz² (Stand Oktober 2015)

Zöchbauer, Bildnisschutz eines Justizwachebeamten im Dienst, MR 2021, 71

Zöchbauer, Äußerung eines Tatverdachts – Zitierprivileg, MR 2020, 187

Zöchbauer, Vorwurf des Parteiwechsels gegenüber einem Kandidaten zur Kammerwahl, MR 2020, 126

Zöchbauer, Journalistische Sorgfalt, MR 2020, 9

Zöchbauer, Vorwurf des politischen Versagens, MR 2019, 10

Zöchbauer, Zur Einwilligung in die Berichterstattung über Minderjährige, MR 2015, 182

Zöchbauer, Zu den Grenzen der journalistischen Sorgfalt und des Redaktionsgeheimnisses. Überlegungen zu zwei Berufsprivilegien, MR 1997, 186

Zöchbauer, Sachliche Kritik und strafbare Handlungen gegen die Ehre, MR 1996, 46

Zöchbauer, Grundfragen des Medienstrafrechts (1992)

Internetquellen

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Sorgfalt> (abgerufen am 8.3.2022)

https://www.mediamanual.at/mediamanual/mm2/themen/pdf/MI64_Puerer.pdf (abgerufen am 8.3.2022)

https://www.presserat.at/show_content.php?sid=3 (abgerufen am 10.3.2022)

JUDIKATURVERZEICHNIS

BKS

BKS 06.12.2005, 611.007/0031-BKS/2005

BKS 06.12.2005, 611.007/0030-BKS/2005

BKS 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005

EGMR

EGMR 04.12.2018, 11.257/16, Magyar Jeti Zrt/Ungarn

EGMR 19.10.2017, 71233/13, Fuchsmann/Deutschland

EGMR 27.06.2017, 931/13, Satakunnan Markkinapörssi Oy ua/Finnland

EGMR 12.01.2016, 55495/08, Genner/Österreich

EGMR 05.01.2016, 56328/10, Erdtmann/Deutschland.

EGMR 20.10.2015, 11882/10, Pentikäinen/Finnland

EGMR, 16.06.2015, 64569/09, Delfi AS/Estland

EGMR 24.02.2015, 21830/09, Haldimann ua/Schweiz

EGMR 12.06.2014, 40454/07, Couderc und Hachette Filipacchi Associés/Frankreich

EGMR 04.12.2012, 51151/06, Küchl/Österreich, ÖJZ 2013, 749

EGMR 04. 12. 2012, 59631/09, Verlagsgruppe News GmbH und Bobi/Österreich, ÖJZ 2013, 941

EGMR 19.06.2012, 27306/07, Krone Verlag GmbH/Österreich

EGMR 07.02.2012, 40660/08 und 60641/08, von Hannover/ Deutschland (2)

EGMR 17.01.2012, 3401/07, Kurier Zeitungsverlag GmbH/Österreich

EGMR 06.04.2010, 43349/05, Jokitaipale ua/Finnland

EGMR 04.06.2009, 39954/08, Axel Springer AG/Deutschland

EGMR 04.06.2009, 21277/05, Standard Verlags GmbH/Österreich (2)

EGMR 28.04.2009, 39311/05, Karako/Ungarn

EGMR 16.04.2009, 34438/04, Egeland und Hanseid/Norwegen

EGMR 15.1.2009, 1234/05, Reklos und Davourlis/Griechenland

EGMR 10.12.2007, 69698/01, Stoll/Schweiz Rz. 103

EGMR 02.11.2006, 60899/00, Kobenter und Standard Verlags GmbH/Österreich

EGMR 17.10.2006, 71678/01, Gourguénidzé/Georgien

EGMR 13.12.2005, 66298/01 und 15653/02, Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlagsgesellschaft m.b.H./ Österreich (3)

EGMR 17.12.2004, 49017/99, Pedersen und Baadsgaard/Dänemark

EGMR 16.11.2004, 53678/00, Karhuvaara und Iltalehti/Finnland

EGMR 24.06.2004, 59320/00, von Hannover/Deutschland

EGMR 25.02.2002, 51279/99, Colombani ua/Frankreich

EGMR 02.05.2000, 26132/95, Bergens Tidende ua/Norwegen
EGMR 20.05.1999, 21980/93, Bladet Tromsø und Stensaas/Norwegen
EGMR 21.01.1999, 29183/95, Fressoz und Roire/Frankreich
EGMR 21.01.1999, 25716/94, Janowski/Polen
EGMR 26.04.1995, 15974/90, Prager und Oberschlick/Österreich

KOA

KOA 20.11.2019, 11.450/19-025
KOA 20.11.2019, 11.450/19-023
KOA 01.12.2015, 11.450/15-007

OGH

OGH 26.11.2020, 4 Ob 104/20b
OGH 31.08.2018, 6 Ob 110/18x
OGH 22.12.2016, 6 Ob 244/16z
OGH 29.11.2016, 14 Os 88/16x
OGH 19.02.2015, 6 Ob 145/14p.
OGH 15.12.2014, 6 Ob 188/14m
OGH 09.10.2014, 6 Ob 106/14b
OGH 17.09.2014, 4 Ob 62/14t
OGH 17.02.2014, 4 Ob 203/13a
OGH 23.01.2014, 12 Os 90/13x.
OGH 23.03.2009, 15 Os 127/08b, 15 Os 126/08f, 15 Os 125/08h
OGH 26.08.2008, 4 Ob 89/08d
OGH 15.02.2007, 6 Ob 266/06w
OGH 16.02.2006, 6 Ob 11/06w
OGH 31.08.2005, 13 Os 63/05x; 64/05v, MR 2005, 369=EvBl 2005/198, 972
OGH 17.02.2005, 6 Ob 357/04z
OGH 30.11.2004, 4 Ob 224/04a
OGH 08.05.2001, 11 Os 53/01
OGH 14.12.2000, 6 Ob 291/00p, MR 2001, 93
OGH 13.09.2000, 4 Ob 166/00s
OGH 07.09.2000, 8 Ob 315/99b
OGH 20.01.2000, 6 Ob 78/99k
OGH 09.12.1998, 9 ObA 229/98m
OGH 12.03.1998, 15 Os 10/98, MR 1998, 188=JBl 2000, 401
OGH 29.10.1997, 6 Ob 2287/96h

OGH 11.09.1997, 6 Ob 168/97t
OGH 16.12.1996, 18 Bs 313/96.
OGH 03.05.1994, 1 Ob 602/93
OGH 24.11.1992, 4 Ob 82/92
OGH 13.09.1988, 4 Ob 44/88, MR 1988,158 = RdW 1989,24 = RZ 1988/68 S 284
OGH 26.05.1987, 1 Ob 4/87
OGH 25.02.1958, 4 Ob 152/57

OLG Graz

OLG Graz 08.03.2007, 10 Bs 54/07b, MR 2007, 176

OLG Linz

OLG Linz 05.09.2018, 10 Bs 85/18y
OLG Linz 21.01.1988, 8 Bs 421/87, 8 Bs 421/87 = JBl 1989, 596

OLG Wien

OLG Wien 21. 11. 2012, 17 Bs 282/12p
OLG Wien 11.06.2008, 18 Bs 163/08i, MR 2008, 239
OLG Wien 29.03.2004, 18 Bs 22/04, MR 2004, 240
OLG Wien 20.12.2001, 18 Bs 305/01, MR 2002, 12
OLG Wien 16.09.1996, 18 Bs 155/96, MR 1997, 194
OLG Wien 08.03.1993, 21 Bs 407/92 = *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz⁴ E 539
OLG Wien 21.12.1987, 27 Bs 322/87, MR 1988, 10
OLG Wien 14.09.1987, 27 Bs 312/87, MR 1987, 204
OLG Wien 19.08.1985, 27 Bs 246/85, MRA 1985 H 5, 7

RFK

RFK 01.06.1988, RfR 1988, 36 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵ E 38 zu § 2 RFG.
RFK 12.11.1996, RfR 1997, 34
RFK 30.04.1993, RfR 1995, 36;
RFK 24.04.1992, RfR 1995, 31 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵ E 41 zu § 2 RFG.
RFK 26.9.1983, RfR 1984, 5 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵ E 25 zu § 2 RFG.
RFK 26.9.1983, RfR 1984, 5 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵ E 25 zu § 2 RFG
RFK 10.2.1982, 136/2-RFK/82, RfR 1983, 17
RFK 18.01.1980, 205/2-RFK/80, RfR 1981, 45
RFK 05.08.1977 RfR 1978, 8 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵ E 38 zu § 2 RFG.

RfK 03.09.1976, RfR 1977, 17 = *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich⁵(2000) E 19 zu § 2 RFG
RfK 25.8.1975, RfR 1978, 47

VfGH

VfGH 03.03.1983, B 297/82, RfR 1984, 40.

VwGH

VwGH 16.02.2021, Ra 2021/03/0012

VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161

VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074

VwGH 12.08.2002, 2002/17/0199

VwGH 09.03.1990, 85/17/0015

VwGH 22.04.1992, 92/14/0002

VwGH 09.03.1990, 85/17/0015